



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Tierkörperverwertung/ Tierseuchenkasse

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-280672/2020-58

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	8
2. VETERINÄRDIREKTION/ÖFFENTLICHES VETERINÄRWESEN	10
2.1 Organisatorische Einordnung in das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.....	10
2.2 Aufgaben	10
2.3 Globalbudget Veterinärwesen.....	12
2.3.1 Voranschlag (Budget) und Rechnungsabschluss (RA)	12
2.3.2 Wirkungsorientierung	14
3. TIERKÖRPERVERWERTUNG (TKV)	17
3.1 Rechtliche Grundlagen	17
3.2 Begriffsdefinitionen	18
3.3 Statistische Daten.....	20
3.4 Aufgaben/Tätigkeiten der Veterinärdirektion bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden	24
3.5 TKV in der Steiermark.....	25
3.6 TKV in anderen Bundesländern	26
3.7 Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/PUREA AUSTRIA GmbH.....	28
3.8 Einzeltierabholung (Falltiere > 30 kg).....	30
3.8.1 Überblick	30
3.8.2 Meldung	30
3.8.3 Sammlung und Entsorgung	31
3.8.4 Ermittlung der Kosten	31
3.8.5 Anhörung des Städte- und Gemeindebundes	32
3.8.6 Förderung der Tierhalter via ST.TKV/PUREA	33
3.8.7 Verrechnung an Gemeinden.....	35
3.8.8 Übermittlung der Tierbestandsdaten an die Gemeinden	36
3.8.9 Kostenüberwälzung von Gemeinden an Tierhalter	39
3.9 Gemeindesammelstellen	42
3.10 Tierseuchenprävention und -bekämpfung	45
3.10.1 Bereitstellung von Betriebsräumlichkeiten zur Durchführung von Sektionen	45
3.10.2 Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten und Hilfspersonal.....	46
4. TIERSEUCHENKASSE	48
4.1 Tierseuchensituation in der Steiermark.....	48
4.2 Rechtliche Grundlagen	49
4.3 Begriffsdefinitionen/Tierseuchen	50
4.4 Gründung und Zweck.....	51
4.5 Verwaltung der TSK/Organisation.....	51
4.6 Gebarung der TSK.....	52
4.6.1 Beiträge.....	52
4.6.2 Leistungen im Prüfzeitraum	56
4.6.3 Höhe der Beihilfe	58
4.6.4 Sondervermögen/RA	60
4.6.5 Entwicklung der Rücklage der TSK	62
4.7 Förderungsprozedere	64
4.7.1 Überblick	64
4.7.2 Untersuchung verdächtiger Tiere	64

4.7.3	Vorbereitung des Antrages	65
4.7.4	Einreichung der Antragsunterlagen	65
4.7.5	Prüfung des Antrages	65
4.7.6	Auftrag zur Auszahlung.....	65
4.7.7	Auszahlung der Beihilfe	65
4.7.8	Information des Tierbesitzers.....	66
4.7.9	Fallbeispiele/Stichproben	66
4.8	Vergleich mit anderen Bundesländern/Förderung von Versicherungsprämien durch Bund und Land.....	66
5.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	69

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BSE	bovine spongiforme Enzephalopathie
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)
BVD	bovine Virusdiarrhoe
FIUVO	Fleischuntersuchungsverordnung 2006
GVE	Großvieheinheit
IBR/IPV	infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Vulvovaginitis
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
kg	Kilogramm
l	Liter
leg. cit.	angeführte Gesetzesstelle
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
ÖPUL 2015	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft 2015
RA	Rechnungsabschluss
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SMT	Sammelbehälter
ST.TKV	Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG
ST.TKV/PUREA	Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/ PUREA Austria GmbH
t	Tonne(n)
TKV	Tierkörperverwertung
TMG	Tiermaterialiengesetz
TNP-Betriebe	Betriebe zur Sammlung, Be- und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten

TSE	transmissible spongiforme Enzephalopathie
TSG	Tierseuchengesetz
TSG-Werttarif-VO	Verordnung über die Festlegung eines tierseuchenrechtlichen Werttarifs für den Verkehrswert von Wiederkäuern, Einhufern und Zuchtschweinen
TSK	Tierseuchenkasse
Verordnung (EG)	Verordnung der Europäischen Union
Verordnung (EU)	
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
Z	Ziffer
Σ	Summe
Δ	Abweichung
>	größer als
<	kleiner als

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Tierkörperverwertung (TKV)/ Tierseuchenkasse (TSK) in der Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.

Im Prüfzeitraum waren in der hierfür zuständigen A8/Veterinärdirektion insgesamt rund 0,5 Vollzeitäquivalente mit den Agenden der TKV und der TSK befasst. Die geplanten Erträge und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben wurden wiederholt unterschritten.

Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse gelegenen Einsammlung und Verwertung von Falltieren gibt es in der Steiermark mit der Steirischen Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/ PUREA Austria GmbH (ST.TKV/ PUREA) einen Anbieter. Dieser verfügt im Bereich der Einzelabholung von Falltieren mit mehr als 30 kg sowie im Bereich der Gemeindesammelstellen (v. a. Falltiere bis 30 kg, Wildtiere, Heimtiere und Hausschlachtabfälle) über eine dominierende Marktstellung.

Im Prüfzeitraum förderte das Land Steiermark die Falltierentsorgung mit € 1 Mio. pro Jahr. In den Förderungsberichten 2016 bis 2019 ist die ST.TKV/PUREA als Adressat der Zahlung angegeben, obwohl diese Beihilfe den Tierhaltern zu Gute kommt. Dies ist in künftigen Förderungsberichten klarer herauszuarbeiten.

Die A8/Veterinärdirektion stellt den Gemeinden jährlich die Tierbestandsdaten aus nationalen Datenbanken zur Verfügung. Hier weicht diese von den Vorgaben der Steiermärkischen Falltierverordnung ab. Dies hält der LRH für sachlich gerechtfertigt. Es bedarf einer Anpassung der Norm bzw. Definition einer praxistauglichen Regelung.

Die Gemeinden können die ihnen verrechneten Kosten der Falltierentfernung und -beseitigung auf alle Tierhalter im Verhältnis der gewichteten Tierbestände überwälzen. Nimmt die Gemeinde diese Kann-Bestimmung nicht in Anspruch und möchte die Kosten hierfür selbst tragen, so gilt dies gemeinschaftsrechtlich als Beihilfe. Diese Beihilfe ist grundsätzlich auf 100 % der Entfernungskosten und 75 % der Beseitigungskosten beschränkt. 25 % der Beseitigungskosten müssen daher den Tierhaltern verrechnet werden. Diese Einschränkung findet in der Praxis jedoch keine Berücksichtigung.

Die Anzahl der Gemeindesammelstellen (für Einzeltiere bis 30 kg, Heimtiere, Wildtiere und Hausschlachtabfälle) reduzierte sich im Prüfzeitraum um 3,8 %. Schriftliche Vereinbarungen hierüber zwischen der ST.TKV/PUREA und den Gemeinden konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Weiters kooperiert das Land Steiermark mit der ST.TKV/PUREA im Bereich der Seuchenprävention und -bekämpfung.

Die TSK wurde 1949 zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung errichtet.

Die Höhe der Beiträge wäre jährlich neu festzusetzen; dem wurde im Prüfzeitraum nicht entsprochen. Die Differenzierung der Höhe des Beitrages zur TSK nach Bezirken ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 wurden insgesamt Beihilfen in der Höhe von € 667.482,45 ausbezahlt. Die Auszahlungen reduzierten sich von € 209.458,93 in 2016 um 36,2 % auf € 133.590,22 in 2019. In geringem Ausmaß wurden außerordentliche Beihilfen gewährt, die in den rechtlichen Grundlagen keine Deckung finden. Zuletzt wurden 2016 Mittel aus der Rücklage der TSK zur Deckung von Mehrausgaben entnommen; 2017 bis 2019 konnte die Rücklage mit Mehreinnahmen dotiert werden.

Eine Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen ist anzudenken; dabei sind die jährliche Neufestsetzung der Beiträge und die Differenzierung nach Bezirken zu hinterfragen sowie eine Ausdehnung auf weitere Tierseuchen oder die Schaffung der Möglichkeit außerordentlicher Beihilfen sowie die Anrechnung von allfälligen Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Der LRH konnte das Förderungsprozedere anhand der übermittelten Fallbeispiele nachvollziehen und befand dieses als in Ordnung.

Parallel zur Entwicklung der Rücklage der TSK sind auch die Ausgaben des Landes für die Förderung von Versicherungsprämien landwirtschaftlicher Nutztiere laufend zu evaluieren; erforderlichenfalls sind Anpassungsschritte zu setzen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Tierkörperverwertung (TKV)/Tierseuchenkasse (TSK) in der Steiermark.
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für das Veterinärwesen bei Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger.</p> <p>Hinsichtlich der stichprobenartig überprüften Gemeinden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – und • Landeshauptmann-Stv. Anton Lang politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stv. Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer <p>zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 6 sowie gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), der Steirischen Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/PUREA Austria GmbH (ST.TKV/PUREA), stichprobenartig ausgewählter Gemeinden (Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Klöch, Ligist, Mühlen, Passail, Radmer, Voralpe und Wildalpen) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasst überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Herrn Landesrat Ök.-Rat. Johann Seitinger sowie die Stellungnahmen der Bürgermeisterinnen der Gemeinden Passail und Wildalpen sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen sind in kursiver Schrift in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Von den Bürgermeistern der Gemeinden Klöch, Voralpe, Mühlen und Radmer erging jeweils eine Leermeldung.

Seitens der Bürgermeister der Gemeinden Bad Schwanberg und Ligist wurde weder eine Stellungnahme noch eine Leermeldung abgegeben.

Die Replik des LRH erfolgt nach der korrespondierenden Textstelle.

2. VETERINÄRDIREKTION/ÖFFENTLICHES VETERINÄR- WESEN

2.1 Organisatorische Einordnung in das Amt der Steier- märkischen Landesregierung

Die politische Zuständigkeit lag laut der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung im Prüfzeitraum bei Landesrat Mag. Christopher Drexler, Gesundheit und Pflege. Mit dem Beginn der 18. Gesetzgebungsperiode am 17. Dezember 2019 wurde diese an Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger, Land- und Forstwirtschaft, übertragen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen die Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern bzw. die Verwaltung der TSK in den Aufgabenbereich der A8.

Gegenständliche Materien werden innerhalb der A8 von der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement abgewickelt, wobei rechtliche Fragen im Referat „Legistik/Sanitätsrecht/Beteiligungen“ und fachliche Fragen im Referat „Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen“ behandelt werden.

Im Prüfzeitraum waren in der A8/Veterinärdirektion nach eigenen Angaben durchschnittlich insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalente mit den Agenden der TKV und der TSK befasst. 2019 waren 255 Verwaltungsakte (Auszahlungen in Zusammenhang mit der TKV und der TSK) abzuwickeln.

2.2 Aufgaben

Das Veterinärwesen umfasst in erster Linie Maßnahmen, die

- zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren,
- zur Bekämpfung von sie befallenden Seuchen und
- zur Abwendung von drohenden Gefahren für die menschliche Gesundheit aus der Tierhaltung und aus der Verwertung der Tierkörper sowie tierischer Nebenprodukte

resultieren.

Ferner soll im Rahmen des Veterinärdienstes sichergestellt werden, dass Tiere bei Haltung, Transport, Schlachtung und Tötung vor unnötigen Schmerzen, Schäden und Leiden bewahrt bleiben.

In Zusammenarbeit mit den für die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) tätigen Amtstierärzten erbringt das Referat „Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen“ nach eigenen Angaben folgende Kernleistungen:

- Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen
- Überwachung und Bekämpfung von Krankheiten, die zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen)
- Überwachung des nationalen, innergemeinschaftlichen und mit Drittländern betriebenen Handels mit Tieren, tierischen Samen, Eizellen und Embryonen, tierischen Produkten (z. B. Fleisch, Milch, Eier) und tierischen Nebenprodukten (z. B. Häute, Schlachtabfälle, Blut, Fett, Tierkörpermehl)
- Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzvorschriften (bei Haltung, Transport, Schlachtung und Tötung)
- Organisation und Kontrolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Kontrolle der Beseitigung von Tierkadavern sowie der Entsorgung oder Verwertung sonstiger tierischer Nebenprodukte
- Kontrolle der Einhaltung futtermittelrechtlicher Vorschriften am landwirtschaftlichen Betrieb
- Überwachung des ordnungsgemäßen Tierarzneimitelesatzes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt das Referat ein Labor, in welchem parasitologische, mikrobiologische und serologische Untersuchungen durchgeführt werden. Weiters verwaltet die A8/Veterinärdirektion eine TSK, eine Transportbeschaukasse sowie eine Fleischuntersuchungskasse.

Das Referat übt die Fachaufsicht über die Amtstierärzte in den Bezirken aus. Durch diese sowie das Angebot umfassender Information, Anweisung, Fort- und Weiterbildung soll eine gleichförmige Umsetzung der veterinärrechtlichen Vorschriften im ganzen Land sichergestellt werden.

Weiters ist in der A8/Veterinärdirektion auch die Geschäftsstelle des steirischen Tiergesundheitsdienstes angesiedelt. Hierbei handelt es sich um einen Verein, welcher durch seine Aktivitäten den Einsatz von Tierarzneimitteln und haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung minimieren und die Qualität bzw. Sicherheit tierischer Lebensmittel fördern soll.

2.3 Globalbudget Veterinärwesen

Das Referat „Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen“ wird im Globalbudget Veterinärwesen abgebildet.

2.3.1 Voranschlag (Budget) und Rechnungsabschluss (RA)

Die folgenden Tabellen zeigen die Erträge/Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus der Finanzierungsrechnung des Globalbudgets Veterinärwesen:

Voranschlag (Budget)

	2016	2017	2018	2019
Ergebnisrechnung				
Σ Erträge	6.870.300,00	6.870.300,00	6.870.300,00	6.898.000,00
Σ Aufwendungen	10.740.800,00	10.726.500,00	11.015.100,00	11.052.800,00
Nettoergebnis	- 3.870.500,00	- 3.856.200,00	- 4.144.800,00	- 4.154.800,00
Finanzierungsrechnung				
Σ Einzahlungen	6.870.300,00	6.870.300,00	6.870.300,00	6.898.000,00
Σ Auszahlungen	10.777.700,00	10.688.600,00	10.977.200,00	11.014.900,00
Saldo	- 3.907.400,00	- 3.818.300,00	- 4.106.900,00	-4.116.900,00

Quelle: Voranschläge, Globalbudget Veterinärwesen, 2016 bis 2019

Rechnungsabschluss (RA)

	2016	2017	2018	2019
Ergebnisrechnung				
Σ Erträge	5.341.191,43	5.502.270,25	5.826.565,71	5.868.548,63
Σ Aufwendungen	9.051.333,81	8.890.143,07	9.445.827,16	9.290.601,33
Nettoergebnis	- 3.710.142,38	- 3.387.872,82	- 3.619.261,45	- 3.422.052,70
Finanzierungsrechnung				
Σ Einzahlungen	5.557.207,31	5.543.353,40	5.801.866,91	5.823.615,66
Σ Auszahlungen	9.028.963,63	8.900.028,05	9.131.975,10	9.314.729,52
Saldo	- 3.471.756,32	- 3.356.674,65	- 3.330.108,19	- 3.491.113,86

Quelle: RA, Globalbudget Veterinärwesen, 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass im Rahmen der Voranschläge (Budgets) zwar von zunehmend negativen Nettoergebnissen in der Ergebnisrechnung bzw. Salden in

der Finanzierungsrechnung ausgegangen wurde, diese in den RA innerhalb einer Bandbreite jedoch stabil blieben.

Weiters stellt der LRH fest, dass die geplanten Ansätze der Voranschläge (Budgets) in den RA wiederholt unterschritten wurden.

Differenz (RA – Voranschlag (Budget))

	2016	2017	2018	2019
Ergebnisrechnung				
Σ Erträge	- 1.529.108,57	- 1.368.029,75	- 1.043.734,29	- 1.029.451,37
Σ Aufwendungen	- 1.689.466,19	- 1.836.356,93	- 1.569.272,84	- 1.762.198,67
Nettoergebnis	160.357,62	468.327,18	525.538,55	732.747,30
Finanzierungsrechnung				
Σ Einzahlungen	- 1.313.092,69	- 1.326.946,60	- 1.068.433,09	- 1.074.384,34
Σ Auszahlungen	- 1.748.736,37	- 1.788.571,95	- 1.845.224,90	- 1.700.170,48
Saldo	435.643,68	461.625,35	776.791,81	625.786,14

Quelle: RA, Globalbudget Veterinärwesen, 2016 bis 2019

Begründet werden die Mindererträge/-aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Mindereinzahlungen/-auszahlungen im Finanzierungshaushalt des Globalbudgets Veterinärwesen u. a. mit der günstigen Tierseuchensituation in der Steiermark (2017, 2018, 2019).

Der LRH empfiehlt, die wiederholte Unterschreitung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen in den Voranschlägen (Budgets) künftiger Perioden zu berücksichtigen und entsprechend niedrigere Ansätze zu wählen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Wie im Bericht des LRH ausgeführt, werden die Mindererträge/-aufwendung im Ergebnishaushalt bzw. Mindereinzahlungen/-auszahlungen im Finanzierungshaushalt des Globalbudgets Veterinärwesen u. a. mit der günstigen Tierseuchensituation in der Steiermark begründet. Diese günstige Situation ist jedoch durch die fortschreitende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Nachbarstaaten Österreichs zunehmend bedroht und auch die aktuelle Geflügelpest-Seuchensituation in Europa gibt Anlass zur Besorgnis.

Um die bei Ausbrüchen der genannten Tierseuchen in heimischen Betrieben zu erwartenden Aufwendungen zur Tierseuchenbekämpfung jedenfalls rasch decken zu

können, ist es vorteilhaft, bei der Budgetierung der jährlichen Ausgaben einen entsprechenden Spielraum vorzusehen.

2.3.2 Wirkungsorientierung

Für das Globalbudget „Veterinärwesen“ wurden im Prüfzeitraum jeweils zwei Wirkungsziele mit jeweils einem Indikator definiert:

- Wirkungsziel Nr. 1: *„Der Gesundheitsstatus der in steirischen Betrieben gehaltenen Nutztiere ist hervorragend.“*
 - Indikator Nr. 1: *„Anzahl von Ausbrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen“*
- Wirkungsziel Nr. 2: *„Fälle von Zoonose-Erkrankungen sind in der Steiermark selten.“*
 - Indikator Nr. 1: *„Anzahl der durch überwachungspflichtige Zoonoseerreger verursachten Humanerkrankungen“*

Der Indikator zum Wirkungsziel Nr. 1 zeigt für den Prüfzeitraum folgende Soll-Ist-Entwicklung:

	2016	2017	2018	2019
Ist	72	63	48	34
Soll	110	160	120	100
Δ	- 38	- 97	- 72	- 66

Quelle: vgl. Wirkungsberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl von Ausbrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen im Prüfzeitraum stark rückläufig war und durchgehend unter den Soll-Werten blieb. Das wird damit erklärt, dass der Pararauschbrand nicht mehr als anzeigepflichtige Tierseuche gilt bzw. Ausbrüche anderer Tierseuchen (v. a. Afrikanische Schweinepest und Vogelgrippe) ausblieben.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der nächsten Budgeterstellung die Soll-Werte des Indikators zum Wirkungsziel Nr. 1 entsprechend nach unten anzupassen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Anzahl der Ausbrüche an anzeigepflichtigen Tierseuchen war in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt wegen des Wegfalls der Anzeigepflicht für Pararauschbrand, rückläufig. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Soll-Werte zum Indikator „Ausbrüche anzeigepflichtiger Tierseuchen“ daher weiter abgesenkt, eine deutliche Reduktion wurde jedoch angesichts der bereits beschriebenen bedrohlichen Tierseuchenlage in Europa nicht vorgenommen.

Sollte sich diese Situation ändern, könnte bei den nächsten Budgeterstellung eine weitere Reduktion der Soll-Werte vorgenommen werden. Zu berücksichtigen wären dabei aber auch allfällige Änderungen der Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen, die sich aufgrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechts und einer geplanten Novellierung des österreichischen Tierseuchengesetzes ergeben könnten.

Eingangs ist zum Indikator zum Wirkungsziel Nr. 2 festzuhalten, dass unter Zoonosen bzw. Zoonoseerreger Krankheiten bzw. Krankheitserreger zu verstehen sind, welche von Tier zu Mensch bzw. von Mensch zu Tier übertragen werden können.

Coronaviren generell sowie Covid-19 im speziellen sind zwar zoonotische Viren, sie fallen jedoch nicht unter die überwachungspflichtigen Zoonosen bzw. Zoonoseerreger nach dem Zoonosegesetz (Bundesgesetz zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerreger), weshalb Erkrankungen an Coronaviren sowie Covid-19 sich in diesem Indikator auch nicht widerspiegeln.

Der Indikator zum Wirkungsziel Nr. 2 zeigt für den Prüfzeitraum folgende Soll-Ist-Entwicklung:

	2016	2017	2018	2019
Ist	1.006	1.076	1.329	1.146
Soll	850	680	650	1.000
Δ	156	396	679	146

Quelle: vgl. Wirkungsberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der durch überwachungspflichtige Zoonoseerreger verursachten Humanerkrankungen im Prüfzeitraum stieg und 2018 einen Spitzenwert erreichte. Der Wert blieb durchgängig über den Soll-Werten. Begründet wird das mit Hygienefehlern in privaten Haushalten bzw. dem Auftreten eines schwer bekämpfbaren Salmonellen-Typs.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der nächsten Budgeterstellung die Soll-Werte des Indikators zum Wirkungsziel Nr. 2 entsprechend nach oben anzupassen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Anzahl der durch überwachungspflichtige Zoonoseerreger verursachten Humanerkrankungen ist in den Jahren 2016 bis 2018 gestiegen, in den Jahren 2019 und 2020 jedoch wieder deutlich gesunken und hat mit 881 Humanerkrankungen den für das Jahr 2020 veranschlagten Sollwert von 900 unterschritten. Dieser Wert wurde daher auch im Rahmen der Budgeterstellung für das Jahr 2021 angesetzt. Sollte sich

der Trend wieder umkehren, wird die vom LRH vorgeschlagene Anpassung der Sollwerte dieses Indikators nach oben erfolgen.

Der LRH stellte bereits in den Stellungnahmen zur Wirkungsorientierung 2016, 2017 und 2019/2020 fest, dass die gewählten Wirkungsziele und Indikatoren geeignet sind, das Aufgabenspektrum des Globalbudgets „Veterinärwesen“ nach seinen Prioritäten abzubilden und dass sich dieses aufgabenorientiert in die Budgetstruktur des Landeshaushaltes einfügt.

3. TIERKÖRPERVERWERTUNG (TKV)

3.1 Rechtliche Grundlagen

EU-Recht:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Bundesrecht:

- Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialien-gesetz – TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 idgF.
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über nähere Bestimmungen zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten (Tiermaterialien-Verordnung), BGBl. II Nr. 484/2008 idgF.
- Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. Dezember 2000 (Tiermehl-Gesetz), BGBl. I Nr. 143/2000 idgF.

Landesrecht:

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21. Dezember 2006 über Kostentragsregelungen für die Sammlung und Beseitigung von Falltieren (Steiermärkische Falltierversordnung), LGBl. Nr. 155/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 7. Juli 2004 über die Festlegung von Gebühren für die Zulassung und Kontrolle von Betrieben nach dem Tiermaterialien-gesetz (Tiermaterialienverordnung 2004), LGBl. Nr. 36/2004

3.2 Begriffsdefinitionen

Falltiere sind gemäß § 2 Steiermärkische Falltierversordnung Nutztiere, die getötet wurden oder verendet sind, sofern sich diese nicht in einem Schlachtbetrieb befinden.

Großvieheinheiten (GVE) dienen der Bemessung des Viehbestandes eines Betriebes; damit können Nutztiere verschiedener Gattungen auf Basis ihres Lebendgewichtes vergleichbar gemacht werden. Gemäß § 2 Steiermärkische Falltierversordnung umfasst eine GVE einen Gewichtswert von 600 kg, die Umrechnung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel (vgl. Kapitel 3.8.8 „Übermittlung der Tierbestandsdaten an die Gemeinden“).

Nutztiere sind gem. Art. 3 lit. 6 a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Tiere, die vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden sowie gemäß Art. 3 lit. 6 b) Equiden (pferdeartige Tiere – Pferd, Esel, Zebra u. a.).

Die wichtigsten Nutztiere in der Steiermark sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Geflügel (v. a. Hühner). Hinzu kommen in der Nischenproduktion Alpakas, Bienen, Fische, Gänse, Puten und viele mehr.

TKV bezeichnet die Beseitigung bzw. Verarbeitung von Tierkörpern und Schlachtabfällen in einer dafür eingerichteten Anstalt.

Bei Tierkörpern bzw. tierischen Nebenprodukten unterscheidet man nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier **drei Kategorien**, welche in der Verordnung (EG) 1069/2009 in Art. 8 bis 10 genau definiert sind. Diese Rohwaren-Kategorien können – vereinfacht dargestellt – wie folgt unterschieden werden:

Kategorie 1 (Art. 8)	<p>zu entsorgendes Risikomaterial – Tierkörper, Fleisch und tierische Nebenprodukte mit hohem Risiko, im Kontext dieses Berichts v. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, von transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE)-verdächtigen Tieren; von Tieren, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden; Heim-, Zoo- und Zirkustiere; für Tierversuche verwendete Tiere; Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer übertragbaren Krankheit infiziert sind
---------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • spezifiziertes Risikomaterial und ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial enthalten • tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung unterzogen wurden bzw. die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten enthalten <p>Hinweis: Rohwaren der Kategorie 1 werden verarbeitet und einer thermischen Verwertung zugeführt.</p>
Kategorie 2 (Art. 9)	<p>keine Verfütterung möglich – Tierkörper, Fleisch und tierische Nebenprodukte mit geringem Risiko, im Kontext dieses Berichts v. a. Tierkörper und Teile von Tieren, die nicht in die Kategorie 1 und 3 fallen, die nicht geschlachtet bzw. zum menschlichen Verzehr getötet wurden einschließlich Tiere, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet wurden, sowie Föten</p> <p>Hinweis: Rohwaren der Kategorie 2 werden verarbeitet und einer thermischen Verwertung zugeführt.</p>
Kategorie 3 (Art. 10)	<p>nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen – Tierkörper, Fleisch und tierische Nebenprodukte ohne Risiko</p> <p>Hinweis: Rohwaren der Kategorie 3 werden zu Tierfutter, zu Düngemittel bzw. zu Rohstoffen für die Industrie verarbeitet und vermarktet.</p>

Quelle: vgl. Verordnung (EG) 1069/2009, ST.TKV/PUREA

TNP-Betriebe sind Betriebe zur Sammlung, Be- und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten. Zu den TNP-Betrieben zählen auch TKV-Anstalten.

3.3 Statistische Daten

Die Tierbestände in der Steiermark entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019
Rinder	323.881	324.217	320.099	320.116
Schweine	759.438	743.356	729.672	720.567
Geflügel	4.841.574	5.324.264	5.533.018	5.460.396
Schafe	83.256	87.493	90.346	90.480
Ziegen	10.274	10.207	10.688	10.782
Pferde	16.246	16.409	17.005	17.368
Bienenvölker	k. A.	61.744	66.117	66.107
Farmwild - Kamelartige	1.185	1.286	1.584	1.955
Farmwild - Straußenartige	222	222	254	223
Farmwild - Schalenwild	11.860	12.400	13.062	13.282
Summe	6.047.936	6.581.598	6.781.845	6.701.276

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass die (Nutz-)Tierbestände (ohne Bienenvölker) in der Steiermark im Prüfzeitraum um 9,7 % stiegen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Anzahl der Rinder um 1,2 % und die Anzahl der Schweine um 5,1 % reduzierte. Die Steigerung der Bestände ist in erster Linie auf Geflügel (+ 12,8 %), Schafe (+ 8,7 %) sowie Farmwild (+ 16,5 %) zurückzuführen.

Ein etwas anderes Bild zeigt die Entwicklung der in GVE umgerechneten Tierbestände. Durch die Umrechnung von Tierbeständen in GVE sollen unterschiedliche Tiergattungen vergleichbar gemacht werden; dabei finden v. a. Gewicht und bei größeren Tieren Alter Berücksichtigung:

	2016	2017	2018	2019
GVE	386.177,53	384.613,77	382.500,02	383.025,06

Quelle: A8/Veterinärdirektion, GVE 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der GVE im Zeitraum 2016 bis 2019 um 0,8 % zurückging.

Die Anzahl der angefallenen Falltiere (in Stück) entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

(in Stück)	2016	2017	2018	2019
Falltiere Kategorie 1	18.840	18.332	18.852	18.687
Rinder (ab 1 Jahr)	4.465	4.549	4.825	5.429
Rinder (bis 1 Jahr)	9.565	9.525	9.691	9.167
Schafe/Ziegen	4.780	4.258	4.336	4.091
sonstige	30	0	0	0
Falltiere Kategorie 2	82.057	76.417	76.393	71.665
Einhufer	739	1.360	769	854
Schweine	42.580	43.709	47.594	43.920
Ferkel (bis 50 kg)	33.779	30.809	27.585	26.389
andere Tiere (z. B. Wild)	383	539	445	502
sonstige	4.576	0	0	0
Falltiere gesamt	100.897	94.749	95.245	90.352

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der Falltiere (in Stück) im Prüfzeitraum um 10,5 % reduzierte.

Im Bereich der Falltiere der Kategorie 1 betrug der Rückgang 0,8 %, wobei die Anzahl der Rinder (ab 1 Jahr) zwar um 21,6 % stieg, jene der Rinder (bis 1 Jahr) um 4,2 % und jene der Schafe/Ziegen um 14,4 % fiel.

Im Bereich der Falltiere der Kategorie 2 betrug der Rückgang 12,7 %. Während die Anzahl der Falltiere bei den Einhufern (+ 15,6 %), Schweinen (+ 3,1 %) und anderen Tieren, z. B. Wild, (+ 31,1 %) stieg, sank die Anzahl bei den Ferkeln (bis 50 kg) um 21,9 %.

Bei dem anfallenden und zu verarbeitenden Rohmaterial (in t) ergibt sich jedoch eine gegenteilige Entwicklung:

(in t)	2016	2017	2018	2019
Falltiere Kategorie 1	3.190	3.180	3.403	3.406
Rinder (ab 1 Jahr)	2.349	2.357	2.527	2.580
Rinder (bis 1 Jahr)	609	587	631	583
Schafe/Ziegen	232	236	245	243
Falltiere Kategorie 2	3.626	3.801	4.030	3.834
Einhufer	298	300	303	342
Schweine	3.081	3.200	3.444	3.216
Ferkel (bis 50 kg)	107	120	119	102
andere Tiere (z. B. Wild)	26	83	85	96
Fische	55	k. A.	k. A.	k. A.
Geflügel	59	98	79	78
Rohmaterial gesamt	6.816	6.981	7.433	7.240

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass das anfallende Rohmaterial von 6.816 t um 6,2 % auf 7.118 t stieg.

Im Bereich des Rohmaterials der Kategorie 1 betrug die Steigerung insgesamt 6,8 %; diese ist v. a. in der Zunahme des Rohmaterials für Rinder (ab 1 Jahr) mit + 9,8 % begründet.

Im Bereich des Rohmaterials der Kategorie 2 betrug die Steigerung insgesamt 5,7 %; diese ist v. a. in der Zunahme des Rohmaterials für Einhufer (+ 14,8 %) und Schweine (+ 4,4 %) begründet.

Der Vollständigkeit halber wird auch das darüber hinaus in der Steiermark angefallene Tiermaterial der Kategorien 1 bis 3 (ohne Falltiere) angeführt; hierin sind auch die mittels der in den Gemeinden aufgestellten TKV-Container gesammelten Falltiere, Wildtiere sowie Haus- und Schlachtabfälle enthalten:

(in t)	2016	2017	2018	2019
Kategorie 1	7.545	6.174	6.608	10.763
spezifiziertes Risikomaterial	1.712	0	0	0
Tierkörper, ganz (Heimtiere)	3	3	3	3
Mischmaterial, TKV-Gde.-Tonnen	5.830	6.171	6.605	10.760
Kategorie 2	4.591	242	11	49
Kategorie 3 (v. a. Schlachtabfälle)	67.058	71.444	73.785	68.589
gesamt	79.194	77.860	80.404	79.401

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass sich im Prüfzeitraum das darüber hinaus anfallende Tiermaterial der Kategorien 1 bis 3 (ohne Falltiere) zwischen 77.860 t und 80.404 t bewegte.

Den Rückgang beim Material der Kategorie 2 erklärt die A8/Veterinärdirektion damit, dass es auf Grund von Änderungen in der Verarbeitung möglich wurde, Material der Kategorie 3, das bislang z. T. der Kategorie 2 zugeordnet wurde, als Material der Kategorie 3 zu verarbeiten.

Somit ergeben sich in Summe (Falltiere nach Kategorien und sonstiges Tiermaterial der Kategorien 1 bis 3) folgende Rohmaterialmengen je Kategorie:

(in t)	2016	2017	2018	2019
Kategorie 1	10.735	9.354	10.011	14.169
Kategorie 2	8.217	4.043	4.041	3.883
Kategorie 3	67.058	71.444	73.785	68.589
gesamt	86.010	84.841	87.837	86.641

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Rohmaterialmengen zwischen 84.841 t und 87.337 t schwankten.

Die Anzahl der Betriebe, welche tierische Nebenprodukte sammeln, be- und verarbeiten, entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019
Verarbeitungsbetriebe für Kategorie-3-Material	1	1	1	1
Zwischenbehandlungsbetriebe	9	9	12	12
Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen	4	4	4	4
Lagerbetriebe f. verarbeitetes tierisches Eiweiß	4	3	3	3
Heimtierfutterbetriebe	14	16	16	18
Fettverarbeitungsbetriebe	1	2	2	2
technische Anlagen	13	12	12	12
Biogasanlagen	33	33	33	33
Kompostieranlagen	35	32	34	34
registrierte Heimfriedhöfe	3	3	3	2
registrierte Verwender f. besondere Zwecke	50	51	51	56
Düngemittelhersteller			1	1
gesamt	167	166	172	178

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Anzahl der TNP-Betriebe um 6,6 % stieg.

3.4 Aufgaben/Tätigkeiten der Veterinärdirektion bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden

Die BVB sind für die Zulassung und Kontrolle von TNP-Betrieben zuständig. Zu diesen TNP-Betrieben zählen auch TKV-Anstalten.

Aufgabe der Veterinärdirektion in diesem Zusammenhang ist die Anlage des Betriebes im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) sowie die Vergabe einer Zulassungsnummer.

Weiters erstellt die Veterinärdirektion jährlich nach den Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums (derzeit das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) einen Kontrollplan betreffend die Kontrolle der TNP-Betriebe.

Dieser Kontrollplan wird den BVB in Form eines Erlasses vorgeschrieben. Diese haben dann die Kontrollen vor Ort vorzunehmen und deren Ergebnisse im VIS elektronisch zu erfassen.

Die Veterinärdirektion hat dem zuständigen Bundesministerium am Jahresende über die durchgeführten Kontrollen zu berichten.

Darüber hinaus beauftragt die Veterinärdirektion die BVB jährlich mit der Kontrolle der von den Gemeinden eingerichteten TKV-Sammelstellen insbesondere hinsichtlich des Hygienezustandes. Erforderlichenfalls sind von der BVB entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben.

Wie im Kapitel 3.9 „Gemeindesammelstellen“ ausgeführt, wurden z. B. 2019 insgesamt 26,9 % der Gemeindesammelstellen einer Überprüfung durch die regional zuständige BVB unterzogen.

Aus den Tierhaltungsdaten, die von der Statistik Austria bezogen werden, erfolgt durch die Veterinärdirektion jährlich die Berechnung der GVE für alle steirischen Tierhalter. Diese Tierhaltungsdaten werden an die Gemeinden in Form einer Excel-Datei übermittelt (vgl. Kapitel 3.8.8 „Übermittlung der Tierbestandsdaten an die Gemeinden“).

3.5 TKV in der Steiermark

§ 10 Tiermaterialengesetz verpflichtet Tierbesitzer, tierische Nebenprodukte, darunter Tierkörper, an einen registrierten oder zugelassenen Betrieb abzuliefern. Wie bereits im Kapitel 3.3 „Statistische Daten“ angeführt, gab es 2019 in der Steiermark insgesamt 172 Betriebe zur Sammlung, Be- und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten.

Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse gelegenen Einsammlung und Verwertung von Falltieren gibt es in der Steiermark mit der ST.TKV/PUREA einen Anbieter. Dieser verfügt

- **im Bereich der Einzelabholung von Falltieren > 30 kg sowie**
- **im Bereich der Gemeindesammelstellen (v. a. Falltiere bis 30 kg, Wildtiere, Heimtiere und Hausschlachtabfälle)**

über eine dominierende Marktstellung.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Nutztierhalter bzw. Gemeinden auch andere TNP-Betriebe als die ST.TKV/PUREA mit der Sammlung/Entsorgung von Falltieren beauftragen könnten.

3.6 TKV in anderen Bundesländern

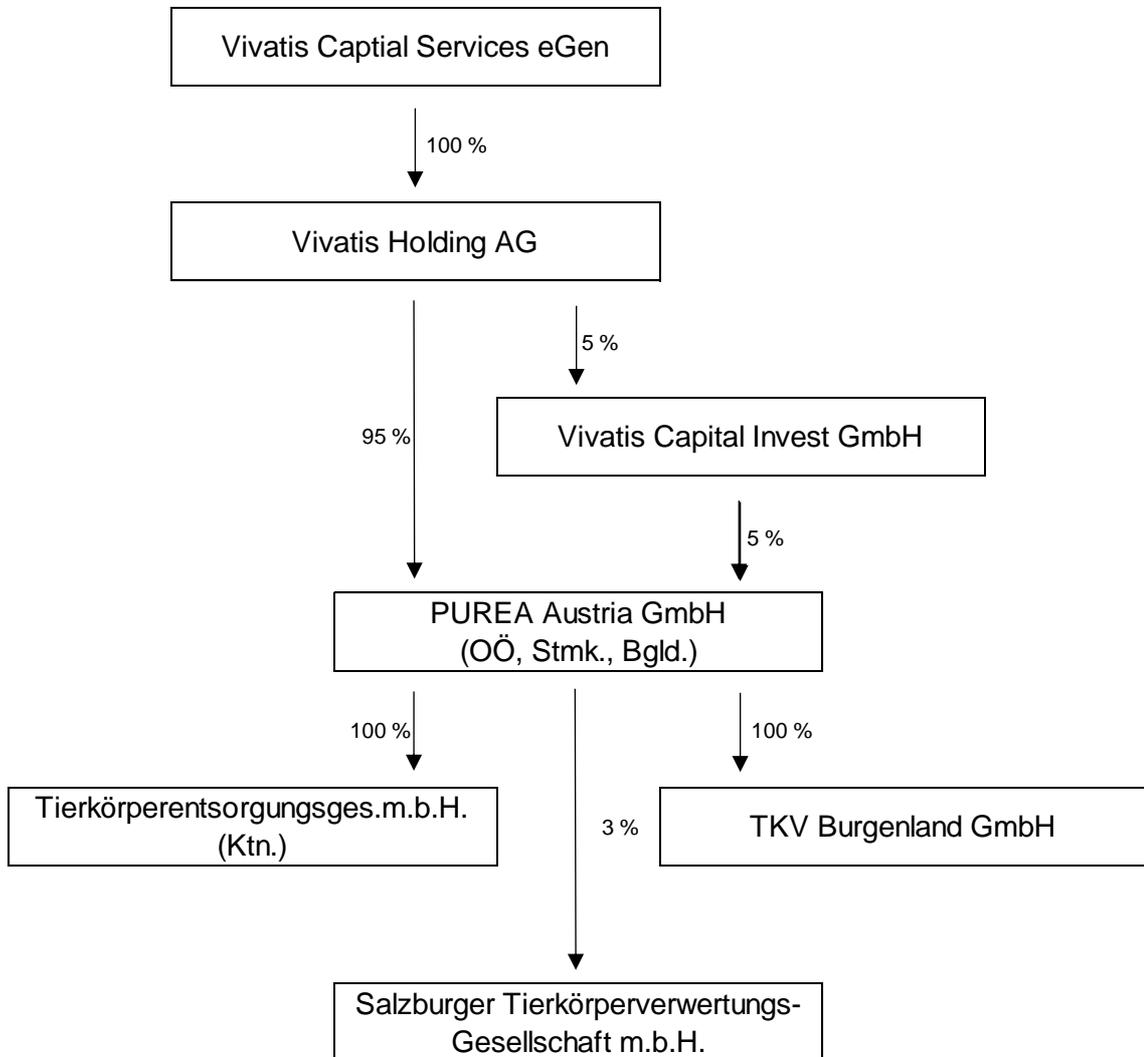
In den anderen Bundesländern ist die TKV wie folgt organisiert:

Bundesland	Betreiber/Organisation	Eigentümer (öffentlich/privat)
Vorarlberg	Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft m.b.H.	öffentlich (indirekt via Vorarlberger Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. sowie einer Tochtergesellschaft zu 100 % im Eigentum des Landes Vorarlberg)
Tirol	DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG und andere	privat (Neuregelung ab 1. Jänner 2017 – zuvor Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH im Mehrheitseigentum des Landes Tirol)
Salzburg	Salzburger Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H.	überwiegend öffentlich (Land Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg und Salzburger Gemeinden zu insgesamt rund 97 %; PUREA Austria GmbH zu rund 3 %)
Kärnten	Tierkörperentsorgungsges.m.b.H.	privat (zu 100 % im Eigentum der PUREA Austria GmbH)
Oberösterreich	PUREA Austria GmbH	privat (zu 95 % im Eigentum der Vivatis Holding AG, zu 5 % im Eigentum der Vivatis Capital Invest GmbH)
Niederösterreich	Saria GmbH	privat (Saria International GmbH)
Steiermark	PUREA Austria GmbH	privat (zu 95 % im Eigentum der Vivatis Holding AG, zu 5 % im Eigentum der Vivatis Capital Invest GmbH)
Burgenland	PUREA Austria GmbH	privat (zu 95 % im Eigentum der Vivatis Holding AG, zu 5 % im Eigentum der Vivatis Capital Invest GmbH)
	TKV Burgenland GmbH	privat (zu 100 % im Eigentum der PUREA Austria GmbH)
Wien	ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.	öffentlich (zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien)

Quelle: Homepages der Länder, Firmenbuch

In Salzburg, Vorarlberg und Wien befinden sich die TKV-Gesellschaften direkt bzw. indirekt im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Landes bzw. der Gemeinden.

In den anderen Bundesländern sind die TKV-Gesellschaften privatisiert. Jene im Burgenland, in der Steiermark, in Kärnten und in Oberösterreich sind miteinander verbunden und gehören zum oberösterreichischen Lebensmittelkonzern und Agrarvermarktungs- und Vertriebsunternehmen Vivatis.



Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

3.7 Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/PUREA AUSTRIA GmbH

Eingangs ist festzuhalten, dass der LRH über keine Prüfkompetenz gegenüber der ST.TKV/PUREA verfügt. Diese wurde auf Grund ihrer dominierenden Marktstellung im Bereich der Sammlung und Entsorgung von Falltieren sowie Bereitstellung von Sammeltonnen im Bereich der Gemeindesammelstellen im Rahmen der Prüfung als Auskunftsstelle im Sinne von Art. 48 Abs. 3 L-VG befragt.

Im Prüfzeitraum wurde die Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (ST.TKV) noch als selbständiges Tochterunternehmen der Vivatis Holding AG im Konsolidierungskreis der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft geführt:

Unternehmen	Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (ST.TKV)	
Gesellschafter	Vivatis Holding AG	
Standort	8424 Gabersdorf, Landscha 8	
Zweig	Tierkörperverwertung	
Charakter	Spezialunternehmen zur Entsorgung, Aufbereitung und Verwertung tierischer Nebenprodukte, die nicht mehr als Nahrungsmittel verwendet werden	
Leistungen	Sammlung, Transport und Verwertung tierischer Rohstoffe, wie Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse Verarbeitung von Rohwaren der Kategorie 3	
Geschäftsführung	Mag. Hermann Baumgartner Ing. Mag. (FH) Christian Weinberger	
Kennzahlen (2019)	Erträge	€ 16.105.461,80
	Aufwendungen	€ 13.927.863,15
	Betriebsergebnis	€ 2.177.598,65
	Jahresüberschuss	€ 2.141.903,63
	Bilanzgewinn	€ 4.272.416,05
	Bilanzsumme	€ 19.739.723,12
	Mitarbeiter (Arbeiter/Angestellte)	105 (78/27)
	Verarbeitung	162.195 t

Quelle: vgl. Firmenbuch, <https://www.sttkv.at/> abgerufen am 26. Jänner 2021

Mit Wirkung zum 1. Jänner 2021 wurden die damalige TKV Oberösterreich GmbH, die ST.TKV und die Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. miteinander zur PUREA Austria GmbH verschmolzen. Die PUREA Austria GmbH

verarbeitet Rohware der Kategorie 3 an ihren Standorten in Gabersdorf (Steiermark) und Regau (Oberösterreich).

Weiters hält die PUREA Austria GmbH 100 % der Gesellschaftsanteile an der neu gegründeten TKV Burgenland GmbH – Sammlung, Entfernung und Verarbeitung von Rohwaren der Kategorien 1 und 2 – sowie der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. mit Sitz in Kärnten und verfügt über eine Minderheitsbeteiligung an der Salzburger Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H.

Die ST.TKV/PUREA ist, wie bereits oben angeführt, ein privatwirtschaftlich organisiertes Spezialunternehmen zur Sammlung, zum Transport und zur Entsorgung, Aufbereitung sowie Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Nebenprodukten.

Die ST.TKV/PUREA unterscheidet im Wesentlichen zwei große Bereiche in der Leistungserstellung:

- 1) Sammlung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Falltieren der Kategorie 1 und 2
- 2) Sammlung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Bei der Sammlung und beim Transport der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Nebenprodukte muss auf eine strikte Trennung in die Risikokategorien 1 bis 3 nach Art. 8 bis 10 Verordnung (EG) 1006/2009 geachtet werden.

Im Bereich der Kategorien 1 und 2 sind tierische Nebenprodukte und die daraus hergestellten Folgeprodukte gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 thermisch zu entsorgen. Rohwaren der Kategorien 1 und 2 werden an den Standort der TKV Burgenland GmbH transportiert und dort entsprechend beseitigt.

Im Bereich der Kategorie 3 ist gemäß o. a. Verordnung eine vielfältigere Verwertung möglich, z. B. zu Düngemittel, Tierfutter und für die chemische Industrie. Rohwaren der Kategorie 3 werden von der ST.TKV/PUREA u. a. in der Betriebsstätte 8424 Gabersdorf, Landscha 8, verarbeitet.

Laut ST.TKV/PUREA machen die Gemeindesammelstellen rund 4 % bzw. die Falltierabholung rund 5 % des gesamten Rohwareneinganges p. a. (2019 insgesamt 162.195 t) aus. Der restliche Rohwareneingang verteilt sich auf Schlacht- und Zerlegebetriebe (73 %), Sammelbetriebe (15 %) und Fleischhauer und Märkte (3 %).

Der LRH stellt fest, dass Einzeltierabholungen und Gemeindesammelstellen insgesamt rund 9 % des gesamten Rohwareneinganges der ST.TKV/PUREA ausmachen.

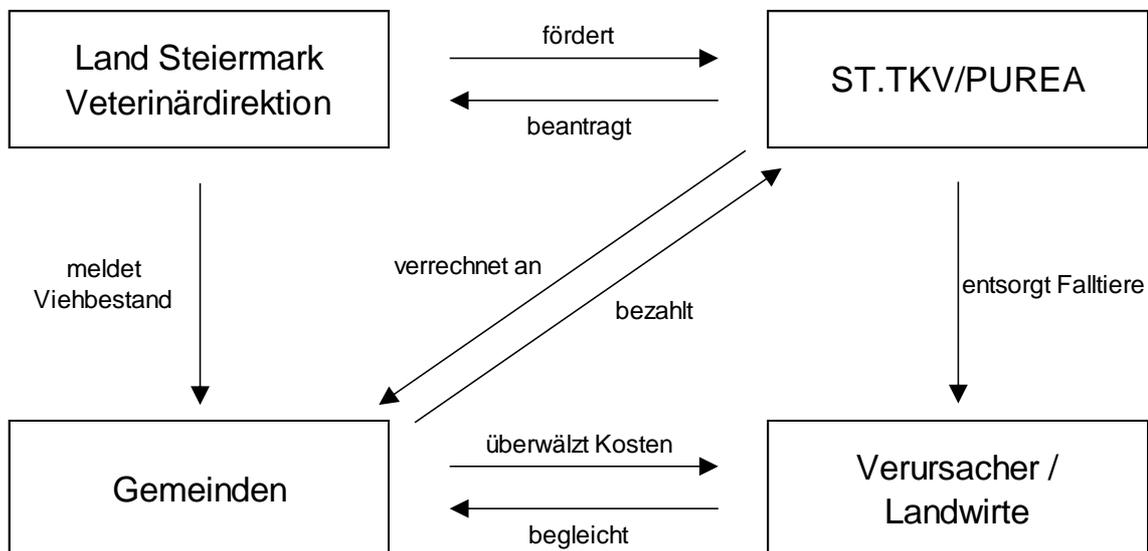
Weiters erbringt die ST.TKV/PUREA für das Land Steiermark Leistungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung (vgl. Kapitel 3.10 „Tierseuchenprävention und -bekämpfung“).

Regional zuständige BVB ist die Bezirkshauptmannschaft (BH) Leibnitz. Kontrollen werden, wie oben angeführt, im VIS dokumentiert.

Der LRH stellt fest, dass laut VIS-Auszug die letzte Kontrolle der ST.TKV/PUREA am 22. Oktober 2020 stattfand.

3.8 Einzeltierabholung (Falltiere > 30 kg)

3.8.1 Überblick



Quelle: aufbereitet durch den LRH

In den folgenden Unterkapiteln werden die einzelnen Schritte in Zusammenhang mit der Einzeltierabholung (Falltiere > 30 kg) inklusive Verrechnung und Kostenabwälzung abgehandelt.

3.8.2 Meldung

Die Abholung eines Falltieres > 30 kg ist der ST.TKV/PUREA telefonisch (Montag bis Samstag) oder mittels Online-Formular zu melden. Dies funktionierte nach Auskunft der befragten Stellen sehr gut.

Der LRH stellt fest, dass die Falltiermeldung seitens des Leistungsanbieters zweckmäßig ausgestaltet ist.

Pro Tag gehen laut ST.TKV/PUREA durchschnittlich 400 Abholungsmeldungen in der Logistikzentrale ein. Die Abholung erfolgt laut ST.TKV/PUREA innerhalb von 36 Stunden nach der abgegebenen Meldung.

Der Verursacher/Landwirt hat sicherzustellen, dass sich der Tierkörper verladebereit am Abholungsort befindet. Dieser muss an einer für einen LKW (Gesamtgewicht bis zu 16 t, Gesamthöhe von 3,85 m) anfahrbaren Straße liegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verbringung des Tierkörpers zum Abholungsort insbesondere in der alpinen Weidehaltung den Verursacher/Landwirt vor besondere Herausforderungen stellt. Mitunter kann eine Hubschrauberbergung notwendig sein, welche für den Verursacher/Landwirt erhebliche Kosten mit sich bringen kann.

3.8.3 Sammlung und Entsorgung

Falltiere > 30 kg werden von eigens zu diesem Zweck ausgerüsteten LKW direkt beim Verursacher/Landwirt abgeholt.

Der LRH stellt fest, dass die relevanten rechtlichen Grundlagen keine näheren Vorgaben bzw. Auflagen für die Abholung der Tierkörper vorsehen.

An Werktagen stehen laut ST.TKV/PUREA steiermarkweit zehn Sammelwägen zur Abholung von Falltieren zur Verfügung.

Falltiere > 30 kg sind, sofern eine Zuordnung zur Kategorie 1 auszuschließen ist, stets der Kategorie 2 zuzuordnen. Diese werden zur TKV Burgenland GmbH gebracht, dort zu Mehl und Fett verarbeitet und verbrannt.

3.8.4 Ermittlung der Kosten

§ 3 Abs. 1 Steiermärkische Falltierversordnung sieht vor, dass die in der Steiermark anfallenden Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung vom Landeshauptmann pro Kalenderjahr ermittelt und nach Abzug allfälliger staatlicher Beihilfen zur vorläufigen Kostentragung auf die Gemeinden aufgeteilt werden.

Die ST.TKV/PUREA legt der A8/Veterinärverwaltung jeweils im dritten Quartal den Kostennachweis für die Falltierabholung und -entsorgung des abgelaufenen Kalenderjahres vor und ersucht um die Anweisung des Förderungsbetrages (für die Tierhalter) für das laufende Kalenderjahr.

Dem LRH wurden die Mengen und Kostennachweise für 2016 bis 2019 vorgelegt:

	2016	2017	2018	2019
Falltiere (in t)	6.829	6.825	7.448	7.175
Gesamtkosten	2.793.328,00	2.929.418,00	3.123.927,00	3.208.678,00
davon Einsammlung	1.739.874,00	1.840.748,00	1.999.769,00	2.002.567,00
davon Verwertung	1.053.454,00	1.088.670,00	1.124.158,00	1.206.111,00

Quelle: Regierungssitzungsbeschlüsse (RSB) 2016 bis 2019, TKV-Kalkulationen 2016 - 2019

Der LRH stellt fest, dass

- das der Kalkulation zu Grunde liegende Falltiervolumen im Prüfzeitraum von 6.829 t um 5,1 % auf 7.175 t und
- die von der ST.TKV/PUREA hierfür vorgelegten Gesamtkosten von € 2.793.328,-- um 14,9 % auf € 3.208.679,-- stiegen,
- 62,9 % der Kosten auf die Einsammlung und 37,1 % auf die Verwertung entfielen und
- die hieraus errechneten Gesamtkosten für Einsammlung und Verwertung pro t von € 409,04 um 9,3 % auf € 447,20 stiegen.

3.8.5 Anhörung des Städte- und Gemeindebundes

Gemäß § 3 Abs. 1 Steiermärkische Falltierversordnung erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes spätestens bis zum Ende des Folgejahres.

Mit dem Ansuchen um die Anweisung der Förderung informiert die ST.TKV/PUREA auch darüber, dass der Kostennachweis auch dem Städte- und Gemeindebund übermittelt und ein Termin zur Kostenbesprechung vereinbart wird.

Der LRH befragte den Gemeindebund hinsichtlich der Durchführung des Anhörungsverfahrens am Beispiel des Jahres 2019. Dieser gab an, den von der ST.TKV/PUREA übermittelten Kostennachweis rechnerisch bzw. auf seine Plausibilität geprüft zu haben.

Nach erfolgter Prüfung kam es zu einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der ST.TKV/PUREA, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark und dem Gemeindebund Steiermark, in welcher allfällige Unklarheiten besprochen wurden. Das erfolgte für die Falltierabrechnung 2019 am 4. November 2020.

Der LRH stellt fest, dass der in § 3 Abs. 1 Falltierversordnung vorgeschriebenen Anhörung des Städte- und Gemeindebundes durch die ST.TKV/PUREA entsprochen wurde.

3.8.6 Förderung der Tierhalter via ST.TKV/PUREA

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 wurden laut der Förderungsberichte des Landes Steiermark der ST.TKV/PUREA aus dem Titel „Falltierentsorgung“ Förderungen in folgender Höhe ausbezahlt:

	2016	2017	2018	2019
Förderung für die Falltierentsorgung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00

Quelle: Förderungsberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark im Prüfzeitraum die Falltierentsorgung mit € 1 Mio. pro Jahr förderte.

Die Auszahlung der Förderung erfolgte jährlich auf Basis eines RSB; der Antrag hierfür wurde jeweils von der A8/Veterinärdirektion vorbereitet.

Diese Förderung steht laut A8/Veterinärdirektion mit der Rinderseuche BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) in Zusammenhang. Um eine Übertragung zu vermeiden, darf seit rund 20 Jahren das aus Falltieren produzierte Tierkörpermehl nicht mehr als Futtermittel verkauft und verwendet werden.

Die Kostentragung betreffend die Abholung und die Entsorgung verendeter Tiere ist, so die A8/Veterinärdirektion, seit 2004 nicht mehr vom Gesetzgeber geregelt; es besteht also prinzipiell eine Kostentragungspflicht für den Verursacher.

Die gegenständliche Förderung sollte die zusätzliche Kostenbelastung für die heimischen Tierhalter abfedern; zuvor wurden Falltiere in der Steiermark von der ST.TKV/PUREA kostenlos eingesammelt und verwertet.

Die Kosten wurden laut A8/Veterinärdirektion auch nach 2004 zum Großteil von der öffentlichen Hand getragen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern sicherzustellen. Ein illegales Vergraben und so die Verbreitung von Tierseuchen bzw. die Gefährdung der Umwelt soll damit verhindert werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 sieht in Art. 16 Abs. 1 lit. d) vor, dass staatliche Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von zu entsorgenden Falltieren in der Höhe von 100 % (Entfernung) bzw. 75 % (Beseitigung) gewährt werden können. Besteht laut lit. f) eine TSE-Testpflicht, so darf auch für die Beseitigung eine Beihilfe im Ausmaß von 100 % gewährt werden.

Im Jahr 2004 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, 50 % der Kosten der Falltierentsorgung zu übernehmen. 2005 bis 2010 unterstützte das Land Steiermark die

Entfernung und Beseitigung der Falltiere mit € 1.200.000,-- pro Jahr, seit 2011 mit € 1.000.000,-- pro Jahr.

Der Kostendeckungsgrad der Förderung entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019
Gesamtkosten	2.793.328,00	2.929.418,00	3.123.927,00	3.208.678,00
Förderung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Deckung	35,8%	34,1%	32,0%	31,2%

Quelle: Förderungsberichte 2016 bis 2019

Der LRH stellt fest, dass die Förderung des Landes 2016 noch 35,8 % der Gesamtkosten abdeckte und der Deckungsgrad 2019 auf 31,2 % fiel. Das ist dadurch zu erklären, dass im Prüfzeitraum ein leicht steigendes Falltiervolumen (in t) und steigende Kosten der ST.TKV/PUREA zusammentrafen.

Die Förderung des Landes wird zwar direkt an den Leistungserbringer, das ist die ST.TKV/PUREA, ausbezahlt, kommt aber, wie bereits oben angeführt, den Tierhaltern zu Gute.

Die Auszahlung der Förderung über die ST.TKV/PUREA stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar und erfordert von der A8/Veterinärdirektion einen Verwaltungsakt (RSB-Antrag und Auszahlung); eine Einzelabwicklung dieser Förderung je Tierhalter wäre mit den derzeitigen personellen Ressourcen in der A8/Veterinärdirektion nicht machbar, selbst eine Abwicklung über die Gemeinden würde zu einem signifikant höheren Verwaltungsaufwand führen.

Der LRH stellt fest, dass eine verwaltungsvereinfachende Abwicklung der Förderung der Landwirte/Verursacher in Zusammenhang mit der TKV grundsätzlich zweckmäßig ist.

Die Auszahlung der Förderung an die Tierhalter über die ST.TKV/PUREA begünstigt die dominierende Marktstellung des Anbieters, weil der Tierhalter, würde er einen anderen Anbieter die Entsorgung durchführen lassen, nicht in den Genuss der Förderung käme.

Dennoch stellt der LRH fest, dass diese Vorgehensweise EU-rechtskonform ist. Gemäß Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 dürfen Beihilfen zur Erleichterung der Verwaltung an Einrichtungen gezahlt werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und Beseitigung von Falltieren erbringen.

In den Förderungsberichten 2016 bis 2019 ist die ST.TKV/PUREA als Adressat der Zahlung angegeben. Empfänger der staatlichen Beihilfe sind jedoch die Tierhalter.

Der LRH empfiehlt, den Umstand bei der Eintragung in den Förderungsbericht künftig klarer herauszuarbeiten, dass die gegenständliche Förderung den Tierhaltern zu Gute kommt.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, bei der Eintragung in den Förderbericht künftig klarer herauszuarbeiten, dass die Tierhalter die Empfänger der staatlichen Beihilfe für die Falltierentsorgung sind, wird umgesetzt.

Zusammenfassend ist es auf Grund der faktischen Gegebenheiten rechtskonform und zweckmäßig, das bisherige Prozedere aufrecht zu erhalten. Der LRH empfiehlt, dass sobald ein oder mehrere zusätzliche Anbieter zur Entsorgung von Falltieren in der Steiermark auftreten, eine Evaluierung bzw. Neugestaltung des Förderungsprozederes vorgenommen wird.

3.8.7 Verrechnung an Gemeinden

Gemäß § 3 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung erfolgt die Aufteilung auf der Grundlage der der jeweiligen Gemeinde zugeordneten tatsächlich gesammelten Falltiere.

Nach erfolgter Anhörung des Städte- und Gemeindebundes (siehe gleichlautendes Kapitel 3.8.5) verrechnet die ST.TKV/PUREA die nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten der Einzeltierabholungen an die Gemeinden.

Der LRH zog eine Stichprobe von neun Gemeinden (Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Klöch, Ligist, Mühlen, Passail, Radmer, Voralpe und Wildalpen) und nahm Einsicht in die Abrechnungen. Die Abrechnungen enthalten die entsorgte Menge (in kg) sowie die anteiligen Kosten, wobei allen Gemeinden derselbe Tarif in Rechnung gestellt wird. Die entsorgte Menge (in kg) wird je Landwirt/Verursacher aufgeschlüsselt.

In den Jahren 2016 bis 2019 kamen folgende Tarife (exkl. Umsatzsteuer (USt.)) zur Anwendung:

	2016	2017	2018	2019
Tarif/ t (exkl. USt.)	259,78	272,66	284,27	304,90

Quelle: Abrechnungen der ST.TKV/PUREA an Gemeinden 2016 bis 2019

Diese verrechneten Tarife konnten durch den LRH anhand der durch die ST.TKV/PUREA der A8/Veterinärdirektion vorgelegten Kostenaufstellungen für den Zeitraum 2016 bis 2019 weitgehend plausibilisiert werden:

Unter Berücksichtigung der direkt mit Kunden verrechneten Einzeltierabholungen ergibt sich ein zwischen 0,35 % und 1,31 % geringerer Restkostenwert je t Rohmaterial:

	2016	2017	2018	2019
Gesamtkosten	2.793.328,23	2.929.418,40	3.123.926,97	3.208.678,39
abzgl. direkt mit Kunden verrechnet	31.090,75	32.892,91	34.000,12	28.680,49
abzgl. Förderung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Restkosten TKV	1.762.237,48	1.896.525,49	2.089.926,85	2.179.997,90
Rohmaterial (in t)	6.829	6.997	7.448	7.175
Restkosten/t	258,05	271,05	280,60	303,83

Quelle: Kostenaufstellung der ST.TKV/PUREA an A8/ Veterinärdirektion 2016 bis 2019

Berücksichtigt man die direkt mit Kunden verrechneten Einzeltierabholungen nicht, so ergibt sich ein zwischen 0,13 % und 1,31 % höherer Restkostenwert je t Rohmaterial:

	2016	2017	2018	2019
Gesamtkosten	2.793.328,23	2.929.418,40	3.123.926,97	3.208.678,39
abzgl. Förderung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Restkosten TKV	1.793.328,23	1.929.418,40	2.123.926,97	2.208.678,39
Rohmaterial (in t)	6.829	6.997	7.448	7.175
Restkosten/t	262,60	275,75	285,17	307,83

Quelle: Kostenaufstellung der ST.TKV/PUREA an A8/ Veterinärdirektion 2016 bis 2019

Die verrechneten Falltierabholungen werden von den Gemeinden beglichen, hinsichtlich einer Kostenüberwälzung wird auf das Kapitel 3.8.9 „Kostenüberwälzung von Gemeinden an Tierhalter“ verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass durch den einheitlichen Verrechnungssatz über alle Gemeinden v. a. regionale Kostenunterschiede in der Einsammlung (Transportkosten) ausgeglichen werden.

3.8.8 Übermittlung der Tierbestandsdaten an die Gemeinden

Laut § 4 Abs. 2 Steiermärkische Falltierverordnung hat der Landeshauptmann den Gemeinden die für eine Überwälzung der Kosten an die Tierhalter (siehe Kapitel 3.8.9) erforderlichen Tierbestandsdaten aus den nationalen Tierdatenbanken zur Verfügung zu stellen.

Die A8/Veterinärdirektion übermittelt jährlich jeweils im dritten Quartal an jede Gemeinde eine Excel-Tabelle mit einer Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt ansässigen Nutztierhalter mit der jeweiligen Anzahl an GVE (zum Stand 1. April), wie sie im VIS zur Verfügung stehen.

Der LRH stellt fest, dass die A8/ Veterinärdirektion im Prüfzeitraum entsprechend § 4 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung den Gemeinden die Tierbestandsdaten aus den nationalen Datenbanken zur Verfügung stellte.

Für die Richtigkeit dieser Daten wird seitens der A8/Veterinärdirektion keine Gewähr übernommen. Die Ursache für falsche Daten liegt häufig darin, dass seitens der Betriebe Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Die Gemeinden dürfen, soweit vorhanden, für die Überwälzung der Kosten an die Tierhalter auch andere Daten heranziehen oder Korrekturen vornehmen.

Für die Errechnung der GVE aus den Tierhaltungszahlen wird, so die A8/ Veterinärdirektion, der gemeldete Durchschnittsbestand herangezogen. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann wird der Stichtagsbestand gewählt.

Die Berechnung der GVE sollte nach der folgenden Tabelle in § 2 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung erfolgen, welche sich wiederum auf § 7 Abs. 5 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO), idF. BGBl. II Nr. 109/2006, bezieht:

Tierkategorien	GVE
Rinder über 300 kg Lebendmasse und Einhufer	1,00
andere Rinder	0,50
Schweine über 100 kg Lebendmasse	0,20
sonstige Schweine	0,15
Schafe, Ziegen, Farmwild	0,10
Ziegenkitze, Schaflämmer, Ferkel und Farmwild unter 15 kg Lebendmasse	0,05

Quelle: § 2 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung

Der LRH stellt hierzu fest, dass

- **die Berechnung der GVE nach der FIUVO bereits 2008 durch eine Novelle angepasst bzw. erweitert wurde und**
- **Geflügel (v. a. Hühner) hierin keine Berücksichtigung findet, obwohl es beträchtliche Tierbestände in der Steiermark gibt.**

Die A8/Veterinärdirektion teilte zur Umrechnungstabelle in § 2 Abs. 2 Falltierversordnung mit, dass in den Datenbanken die Tierarten größtenteils nicht nach Gewicht, sondern nach Alter kategorisiert sind. Eine Umrechnung der Tierzahlen in GVE entsprechend der Steiermärkischen Falltierversordnung wäre ungenau und nicht praxisgerecht. Daher verwendet diese einen modifizierten Umrechnungsschlüssel gemäß Anhang Ia der FIUVO idgF. in Verbindung mit dem Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft 2015 (ÖPUL 2015).

Der LRH stellt fest, dass die A8/Veterinärdirektion bei der Ermittlung der Anzahl der GVE je Gemeinde aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht auf die Vorgaben der Steiermärkischen Falltierversordnung zurückgreift.

Der LRH empfiehlt der A8/Veterinärdirektion, eine Anpassung von § 2 Abs. 2 der Steiermärkischen Falltierversordnung zu initiieren. Die Berechnung der GVE könnte an die gelebte Praxis (Bezugnahme auf die FIUVO idgF. sowie subsidiäre Verwendung der GVE-Definition des ÖPUL 2015) angepasst werden. **Jedenfalls ist eine praxistaugliche Regelung für die Berechnung der Anzahl der GVE je Gemeinde zu treffen.**

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, eine Anpassung des § 2 Abs. 2 der Steiermärkischen Falltierversordnung zu initiieren, um die gelebte Praxis der Berechnung der GVE anhand der GVE-Definition des ÖPUL abzubilden, wird umgesetzt.

Da Geflügel definitionsgemäß auch zu den Nutztieren gehört, aber in der Steiermärkischen Falltierversordnung nicht dezidiert genannt ist, rechnet die A8/Veterinärdirektion als Information für die Gemeinden auch diese Tierart in GVE um und führt sie als gesonderte Spalte in der o. a. Excel-Liste an. Betriebe mit ausschließlicher Geflügelhaltung sind allerdings nur dann angeführt, wenn sie mindestens 0,5 GVE an Geflügel halten.

Der LRH stellt fest, dass eine Berücksichtigung der Geflügel-GVE bei der Überwälzung der TKV-Kosten nur dann gerechtfertigt wäre, wenn verendetes Geflügel im Rahmen einer Einzeltierabholung gesammelt und entsorgt werden würde.

Die A8/Veterinärdirektion weist darauf hin, dass geringe Mengen von verendetem Geflügel in die Gemeindesammeltonne eingebracht werden können und nicht als Falltiere entsorgt werden. Hinsichtlich der Kostentragung gibt es in den Gemeinden unterschiedliche Modelle, von der vollständigen Kostentragung durch die Gemeinde bis zur Verrechnung an die Gemeindebürger über den Abfallwirtschaftsbeitrag. Größere Geflügelhaltungsbetriebe verfügen oft über eigene Sammelcontainer. Die Kosten hierfür sind dann von diesen Betrieben selbst zu begleichen. Auch gibt es das Modell, dass Gemeindebürger Kleintiere und Tiermaterial in den Sammelcontainer eines Geflügelhaltungsbetriebes einbringen können und die Gemeinde sich an den anfallenden Kosten beteiligt.

In den vom LRH überprüften, stichprobenartig ausgewählten neun Gemeinden dürfen die Geflügelbetriebe verendete Tiere in die Gemeindesammelstelle einbringen, ohne dass es zu einer gesonderten Verrechnung an diese kommt.

3.8.9 Kostenüberwälzung von Gemeinden an Tierhalter

§ 4 Abs. 1 Steiermärkische Falltierversordnung ermächtigt die Gemeinden, die auf sie entfallenden und vorläufig von ihnen getragenen Kosten für die Falltierabholung und -entsorgung auf die Nutztierhalter zu überwälzen. Die geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen in diesem Bereich sind einzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Es liegt, unter der Einschränkung der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen, in der durch die Selbstverwaltung den Gemeinden zugestandenen Entscheidungsautonomie, diese Kosten zu übernehmen.

Wie bereits oben angeführt, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 in Art. 16 Abs. 1 lit. d) vor, dass staatliche Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von zu entsorgenden Falltieren in der Höhe von 100 % (Entfernung) bzw. 75 % (Beseitigung) gewährt werden können. Besteht laut lit. f) eine TSE-Testpflicht, so darf auch für die Beseitigung eine Beihilfe im Ausmaß von 100 % gewährt werden.

Der LRH stellt fest, dass die gemeinschaftsrechtliche Einschränkung der Beihilfe für die Beseitigung nicht TSE-testpflichtiger Falltiere in der Praxis jedoch keine Berücksichtigung findet.

Das ist wie folgt zu begründen:

- Die jährlichen Abrechnungen der ST.TKV/PUREA über Einzeltierabholungen enthalten zwar detaillierte Listen (Tiergattung, Alter, Gewicht) über die im Gemeindegebiet angefallenen Falltiere in der Beilage, sehen aber keine tarifliche Differenzierung zwischen Falltierentfernung und -beseitigung vor.

- Im Rahmen der Übermittlung der Tierbestandslisten weist die A8/Veterinärdirektion nicht explizit auf die Einschränkung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hin.
- Auch bei der stichprobenartigen Überprüfung von neun steirischen Gemeinden konnte hierzu kein Hinweis darauf gefunden werden, dass die Einschränkung für die Beihilfe der Beseitigung nicht TSE-testpflichtiger Falltiere Berücksichtigung findet.

Der LRH empfiehlt, dass

- **bei der Abrechnung durch den Leistungserbringer (ST.TKV/PUREA) die Falltierentfernung und -beseitigung gesondert ausgewiesen wird,**
- **im Rahmen der Übermittlung der Tierbestandslisten die Gemeinden auf die gemeinschaftsrechtliche Einschränkung hinsichtlich der Kostenüberwälzung hingewiesen werden und**
- **die Gemeinden die gegenständliche Einschränkung künftig berücksichtigen; zumindest 25 % der Beseitigungskosten nicht TSE-testpflichtiger Falltiere sind jedenfalls an die Nutztierhalter zu überwälzen.**

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Bei der Aussendung der GVE-Daten an die Gemeinden wurden diese hinsichtlich der Kostentragung darauf hingewiesen, dass gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind und die Kosten entsprechend den Vorgaben der Falltierversordnung auf die Tierhalter überwälzt werden können. Die Empfehlung des LRH, die Gemeinden hinsichtlich dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften näher zu informieren wird bei der nächsten Aussendung berücksichtigt.

Werden die Kosten überwälzt, so hat dies gemäß § 4 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung in Form eines Umlagesystems zu erfolgen – jeder Tierhalter in der Gemeinde hat für jede seiner GVE den entsprechenden Anteil an den von der Gemeinde vorläufig getragenen Kosten zu übernehmen.

Der LRH stellt fest, dass andere Verrechnungsarten nicht zulässig sind.

Die stichprobenartige Überprüfung von neun steirischen Gemeinden (Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Klöch, Ligist, Mühlen, Passail, Radmer, Voralpe und Wildalpen) für das Jahr 2019 ergab folgendes Bild:

- Sechs Gemeinden trugen die Restkosten für die Einzeltierabholungen zur Gänze,
- eine Gemeinde trug die Restkosten für die Einzeltierabholungen zum Teil und wälzte die verbleibenden Restkosten für die Einzeltierabholungen im Verhältnis der GVE auf die Nutztierhalter über,

- eine Gemeinde wälzte die Restkosten für die Einzeltierabholungen zur Gänze im Verhältnis der GVE auf alle Nutztierhalter über und
- eine Gemeinde wälzte die Restkosten für die Einzeltierabholungen an die betroffenen Nutztierhalter über.

Andere Verrechnungsarten kamen nicht zur Anwendung.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Wildalpen, die Restkosten für die Einzeltierabholungen ordnungskonform auf die Nutztierhalter in der Gemeinde zu überwälzen. Den Gemeinden Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Ligist, Passail, Radmer und Vorau empfiehlt der LRH, künftig die o. a. gemeinschaftsrechtliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Wildalpen:

Die Gemeinde Wildalpen evaluiert die Empfehlungen des LRH und nimmt diese zur Kenntnis.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Passail:

Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, haben wir das Thema der anteiligen Kostenüberwälzung an die Tierhalter einem Fachausschuss zugewiesen.

In diesem Fachausschuss wird im Zuge einer Budgetkonsolidierung die weitere Vorgehensweise diskutiert und es ergeht ein Vorschlag an den Gemeinderat.

Es ist für den LRH nachvollziehbar, dass insbesondere finanz- und strukturschwache Gemeinden auf eine Kostenüberwälzung nicht verzichten können.

Dennoch ist auch darauf hinzuweisen, dass die in diesem Zusammenhang gewährte Gemeindeautonomie dazu führt, dass in manchen Gemeinden die Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen werden, in anderen nur zum Teil.

Der an die Tierbesitzer verrechnete TKV-Beitrag war daher in den überprüften neun Gemeinden unterschiedlich und reichte von keiner Verrechnung bis zur Verrechnung der vollen Restkosten nach Abzug der Landesförderung.

3.9 Gemeindesammelstellen

Einzeltiere < 30 kg werden von der ST.TKV/PUREA nicht beim Verursacher abgeholt, sondern müssen in die Gemeindesammelstellen eingebracht werden. Hier können auch Heimtiere, Wildtiere und Hausschlachtabfälle eingeworfen werden. Die Gemeindesammelstellen sind in der Regel zumindest für alle Gemeindebürger frei zugänglich.

Im Rahmen der vom LRH durchgeführten stichprobenartigen Überprüfung von neun steirischen Gemeinden (Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Klöch, Ligist, Mühlen, Passail, Radmer, Voralpe und Wildalpen) befragte der LRH diese auch zu den Gemeindesammelstellen und besichtigte die Sammelstellen Bad Schwanberg, Ligist und Premstätten.

In den Gemeindesammelstellen sind in Kühlboxen bzw. Kühlräumen gelagerte Sammeltonnen (Inhalt: 240 l) aufgestellt, welche bis zu zweimal wöchentlich von der ST.TKV/PUREA im Rahmen einer Tourenabholung entleert werden.

Im Zuge der Besichtigung der Gemeindesammelstellen in Bad Schwanberg, Ligist und Premstätten stellte der LRH fest, dass bei den Sammeltonnen keine Trennung nach Rohwarenkategorien vorgenommen wird.

Die Rohwaren dieser Sammelstellen werden mangels Trennung als Risikomaterial der (teureren) Kategorie 2 verrechnet.

Voraussetzung für eine getrennte Abrechnung der Rohwaren nach Kategorie 2 und 3 ist, dass eine korrekte Trennung der Materialien sichergestellt werden kann. Hierfür müssten die Rohmaterialien durch eine eingewiesene Fachkraft entgegengenommen werden. Dies wird laut ST.TKV/PUREA auch in manchen Gemeinden so praktiziert. In frei zugänglichen, rund um die Uhr geöffneten Sammelstellen ist eine korrekte Trennung in der Regel jedoch kaum zu bewerkstelligen.

Die Entgegennahme der Rohmaterialien erfordert die Bereitstellung einer eingewiesenen Fachkraft bzw. die Begrenzung der Annahmezeiten auf wenige Stunden in der Woche. Dies steht höheren Entsorgungskosten bei einer rund um die Uhr frei zugänglichen Sammelstelle gegenüber.

Letztlich, so stellt der LRH fest, sind die Kosten bzw. die Vor- und Nachteile der beiden genannten Varianten im Einzelfall abzuwägen.

Laut Veterinärbericht gab es 2019 steiermarkweit insgesamt 334 Sammelstellen, welche sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt verteilen:



Quelle: GIS Steiermark, Veterinärbericht 2019

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der Sammelstellen im Prüfzeitraum um 3,8 % reduzierte. Dies steht mit der Gemeindestrukturreform im Zusammenhang, welche mittelfristig zu einer Zusammenlegung von Gemeindesammelstellen führt.

Die Gemeindesammelstellen unterliegen hinsichtlich des Hygienezustandes der Kontrolle der BVB. Im Prüfzeitraum wurden jährlich zwischen 21,5 % und 26,9 % der Anlagen einer derartigen Überprüfung unterzogen.

In den überprüften Gemeinden gab es, bis auf eine Ausnahme, jeweils eine oder mehrere Gemeindesammelstellen.

Jene Gemeinde, die über keine Sammelstelle verfügt, wird von einer benachbarten Gemeinde mitversorgt. Das heißt, dass Gemeindeglieder Tierkörper, Heimtiere und Schlachtabfälle dort entsorgen können bzw. die Gemeinde die gegenständliche Sammelstelle mitfinanziert.

Mehr als eine Sammelstelle gab es v. a. in größeren Gemeinden, welche durch die Gemeindestrukturreform 2015 von einer oder mehreren Zusammenlegungen betroffen waren.

Geflügelhalterbetriebe in den stichprobenartig ausgewählten Gemeinden durften die im Betrieb anfallenden Kadaver in den Gemeindesammelstellen entsorgen.

Der LRH nahm in die ST.TKV-Abrechnungen für die Gemeindesammelstellen Einsicht. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Abgerechnet werden tierische Abfälle der Kategorie 2 und Schlachtabfälle der Kategorie 3 in kg sowie die Entleerungen der jeweiligen Sammelbehälter (auf den Rechnungen als „SMT“ bezeichnet). Die Preise (pro t bzw. pro Entleerung) wurden im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 zweimal angepasst:

	bis 30.06.2016	ab 01.07.2016	ab 01.07.2018
210 tierische Abfälle Kategorie 2	157,61	165,50	177,10
321 SMT Kategorie 2	13,23	13,90	14,90
217 Schlachtabfälle gem. Kategorie 3	82,64	86,80	92,90
320 SMT Kategorie 3 Gemeinde	13,23	13,90	14,90

Quelle: ST.TKV Abrechnungen 2015 bis 2019 an diverse Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Die Kosten für die Entleerung der Gemeindesammelstellen werden von den jeweiligen Gemeinden getragen. Eine Gemeinde gab an, diese im Rahmen der Abfallentsorgungsgebühren an die Gemeindebürger weiter zu verrechnen.

Darüber hinaus fallen weitere Kosten für den Betrieb der Gemeindesammelstellen an, wie z. B. Strom für die Kühlung, Reinigung und Instandhaltung. Die Gemeindesammelstellen sind zumeist im Bauhof, Wirtschaftshof oder Abfallwirtschaftszentrum angesiedelt.

3.10 Tierseuchenprävention und -bekämpfung

Abgesehen von der Einzeltierabholung und der Entleerung der Sammelcontainer erbringt die ST.TKV/PUREA auf der Basis von zwei vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land Steiermark Leistungen im Bereich der Tierseuchenprävention und -bekämpfung.

3.10.1 Bereitstellung von Betriebsräumlichkeiten zur Durchführung von Sektionen

Auf Grund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen ist das Land Steiermark dazu verpflichtet, seuchen- oder ansteckungsverdächtige gefallene oder getötete Tiere zum Ausschluss einer Erkrankung an einer Seuche einer Sektion zu unterziehen.

Seuchenverdächtig sind gemäß § 1 Abs. 3 Tierseuchengesetz (TSG) Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig sind Tiere, bei denen sonst anzunehmen ist, dass sie als Träger von Erregern einer Tierseuche anzusehen sind und diese weiterverbreiten können.

Die erforderlichen Sektionen werden aus seuchenpräventiven und verwaltungsökonomischen Gründen zentral durch die Amtstierärzte der BH Leibnitz in zu diesem Zweck angemieteten Betriebsräumlichkeiten der ST.TKV/PUREA am Standort 8424 Gabersdorf, Landscha 8, durchgeführt.

Laut dem Veterinärreferat der BH Leibnitz ist ständig ein Amtstierarzt vor Ort. Pro Tag werden bis zu 15 Sektionen vorgenommen.

Die angemieteten Betriebsräumlichkeiten umfassen einen Sektions- und Kühlraum, Labors, Büros und Nebenräume inkl. Ausstattung und EDV-Zugang mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 130 m². Sie umfassen weiters ein Mitbenützungsrecht der Außenanlagen im erforderlichen Umfang sowie drei PKW-Abstellplätze.

Die Räumlichkeiten sind zweckmäßig, so die BH Leibnitz. Die Zusammenarbeit mit der ST.TKV/PUREA wird als gut und problemlos beschrieben.

Der Vertrag trat mit 1. Jänner 2007 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dem Land kommt das Recht zu, den Vertrag jährlich unter der Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist möglich.

Das monatliche Entgelt betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € 3.500,-- zuzüglich USt. Dieses Entgelt umfasst die Bereitstellung des Vertragsobjektes

einschließlich aller Nebenkosten wie Betriebskosten, Heizungskosten, Instandhaltung etc.

Der LRH stellt fest, dass

- **das Land Steiermark durch die Durchführung von Sektionen an tierseuchen- und ansteckungsverdächtigen Tieren seinen tierseuchenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt,**
- **die steiermarkweite Zentralisierung dieser Sektionen am Standort der ST.TKV/PUREA in 8424 Gabersdorf, Landscha 8, wirtschaftlich sinnvoll und aus seuchenpräventiven Gründen als zweckmäßig einzuschätzen ist und**
- **dem Land Steiermark aus der Anmietung der Räumlichkeiten am Betriebsgelände der ST.TKV/PUREA derzeit jährlich Kosten in der Höhe von € 42.000,- entstehen.**

3.10.2 Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten und Hilfspersonal

Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere das TSG, verpflichten die Länder zu verschiedenen Maßnahmen, einerseits bei der Tierseuchenprävention und andererseits bei der Bekämpfung von auftretenden Seuchen.

Da das Land Steiermark weder über die erforderlichen Entsorgungskapazitäten, noch über ausreichende Personalressourcen verfügt, sind Leistungen zuzukaufen bzw. vertraglich abzusichern.

Ein Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der ST.TKV/PUREA regelt die Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten (für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall) und von Hilfspersonal (für die Durchführung von Sektionen).

Konkret sind seitens der ST.TKV/PUREA vorzuhalten:

- Entsorgungskapazitäten im Ausmaß von 50 t pro Kalenderwoche im Seuchenfall
- drei Tötungscontainer (zwei Großcontainer und ein Kleincontainer) sowie ein Anhänger für die mobile Geflügeltötungsanlage des Landes inkl. der erforderlichen Gasversorgung
- Hilfskräfte für die Amtstierärzte bei Sektionen und bei der BSE-Probenentnahme im Ausmaß von 1.900 Arbeitsstunden pro Jahr sowie jederzeitige Bereitstellung von vier ausreichend geschulten Personen für die Mithilfe bei bzw. Durchführung von Keulungsmaßnahmen

Der Vertrag trat mit 1. Jänner 2008 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dem Land kommt das Recht zu, den Vertrag jährlich unter der

Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist möglich.

Das Entgelt (für die vereinbarten Leistungen einschließlich aller Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer) beträgt

- für die Bereitstellung von 50 t Entsorgungskapazität pro Woche bei einem Satz von € 25,-- pro t insgesamt € 65.000,-- pro Jahr,
- für die Bereitstellung der Tötungscontainer sowie des Anhängers für die mobile Geflügeltötungsanlage € 3.200,-- pro Jahr (wobei das Tötungsmittel nach tatsächlichem Verbrauch weiter verrechnet wird) und
- für die Bereitstellung von Hilfskräften im Ausmaß von 1.900 Arbeitsstunden für die Sektionen und BSE-Probenentnahmen bei einem Satz von € 25,-- pro Stunde insgesamt € 47.500,-- pro Jahr, wobei die bereitgestellten Personen für die Mithilfe bzw. die Durchführung von Keulungsmaßnahmen nach tatsächlichem Einsatz verrechnet werden.

Das ergibt ein jährliches Gesamtentgelt von zumindest € 115.700,-- pro Jahr. Für Zeiträume, in denen die freigehaltenen Kapazitäten tatsächlich verwendet werden, sind die Bereitstellungsentgelte auf die tatsächlichen Kosten anzurechnen.

Der LRH stellt fest, dass

- **das Land zwar weder über die erforderlichen Entsorgungskapazitäten noch über ausreichende Personalressourcen für die Erfüllung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes verfügt,**
- **das Land aber die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten (für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall) und Hilfspersonal (für die Durchführung von Sektionen) mit der ST.TKV/PUREA vertraglich absicherte und**
- **dem Land Steiermark hieraus derzeit jährlich Kosten in der Höhe von zumindest € 115.700,-- entstehen.**

4. TIERSEUCHENKASSE

4.1 Tierseuchensituation in der Steiermark

Laut der Veterinärberichte 2016 bis 2019 stellte sich die Tierseuchensituation in der Steiermark im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Tierart	Tierseuche	2016		2017		2018		2019	
		I	M	I	M	I	M	I	M
Rinder	Summe	210	210	165	164	178	178	146	146
	Paratuberkulose	10	10	7	7	8	8	7	7
	Piroplasmose	49	49	49	49	54	54	53	53
	Rauschbrand	47	47	5	5	22	22	14	14
	Pararauschbrand	104	104	104	103	94	94	72	72
Bienenvlk.	Summe	101	28	24	19	62	46	22	10
	Amerikanische Faulbrut	101	28	24	19	50	34	22	10
	Varroose	0	0	0	0	12	12	0	0
Schafe	Räude	34	0	1	0	113	9	0	0
Hühner	Geflügelcholera	0	0	0	0	0	0	1.134	1.134
Fische	Summe	750	750	0	0	0	0	0	0
	Koiseuche	400	400	0	0	0	0	0	0
	Virale Hämorrhagische Septikämie	350	350	0	0	0	0	0	0
Tauben	Newcastle Disease	1	1	0	0	10	0	0	0
Wildvögel	Vogelgrippe H5N8	0	0	35	35	0	0	0	0
Pferde	Bläschenausschlag	0	0	0	0	1	0	0	0

Quelle: Veterinärberichte 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

I Inzidenz (= absolute Anzahl an Erkrankungen)

M Mortalität (= absolute Anzahl an getöteten bzw. verendeten Tieren)

Der LRH stellt fest, dass sich die Tierseuchensituation in der Steiermark im Prüfzeitraum wesentlich verbesserte.

Nennenswerte Tierseuchenereignisse waren 2016 bei Fischen durch die Koiseuche und die Virale Hämorrhagische Septikämie, 2017 bei Wildvögeln durch die Vogelgrippe, 2018 bei Schafen durch die Räude und 2019 bei Hühnern durch die Geflügelcholera.

Die Seuchensituation bei den Rindern verbesserte sich deutlich, von 210 Erkrankungen in 2016 auf 146 Erkrankungen in 2019. Auch bei den Bienenvölkern sank die Anzahl der Erkrankungen deutlich von 101 in 2016 auf 22 in 2019.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (1. Quartal 2021) wurde in der Steiermark wiederum die Vogelgrippe nachgewiesen. Die Gemeinden an der Mur bzw. einige Gemeinden an ihren Zuflüssen wurden zu Risikogebieten erklärt.

Weiters zeigt sich seit Ende 2019 in den direkten Nachbarländern ein Auftreten der afrikanischen Schweinepest. Hier besteht ein hohes Risiko einer Einschleppung.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht:

- Gesetz vom 6. August 1909 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), RGBl. Nr. 177/1909 idF. BGBl. I Nr. 104/2019
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Festlegung eines tierseuchenrechtlichen Werttarifes für den Verkehrswert von Wiederkäuern, Einhufern und Zuchtschweinen (TSG-Werttarif-VO), BGBl. II Nr. 322/2018

Landesrecht:

- Gesetz vom 8. Juni 1949 betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz), LGBl. Nr. 38/1949 idF. LGBl. Nr. 81/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 1972 über die Durchführung des Tierseuchengesetzes, LGBl. Nr. 59/1972 idF. LGBl. Nr. 79/2000
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. November 1974 über die Einbeziehung von Schafen in die Tierseuchenkasse sowie über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge und der Beihilfensätze für das Jahr 1975, LGBl. Nr. 148/1974
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2015 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge und der Beihilfensätze, LGBl. Nr. 137/2015

4.3 Begriffsdefinitionen/Tierseuchen

Unter einer **Tierseuche** ist eine durch Krankheitserreger hervorgerufene, übertragbare und sich meist rasch ausbreitende Erkrankung von Tieren zu verstehen.

Die bedeutendsten Tierseuchen im Zusammenhang mit der TSK:

- **Rauschbrand** ist eine durch das Bakterium „Clostridium chauvoei“ hervorgerufene Gasödemerkrankung der Wiederkäuer. Sie verläuft zumeist tödlich. Der Erreger wird von den Tieren über kontaminierten Boden oder kontaminiertes Wasser aufgenommen.
- **Pararauschbrand** ist eine durch das Bakterium „Clostridium septicum“ hervorgerufene Gasödemerkrankung der Wiederkäuer. Sie verläuft zumeist tödlich. Der Erreger gelangt meist von außen über kleinere oder größere Wunden in den Körper.
- **Piroplasmose** ist eine durch einzellige Erreger ausgelöste parasitäre Erkrankung, welche zu einer Zerstörung der roten Blutkörperchen führt. Bei erwachsenen Rindern verenden bis zu drei Viertel der erkrankten Tiere. Die Übertragung erfolgt durch Zecken.
- **Salmonella Dublin** ist eine durch Salmonellen hervorgerufene Infektionskrankheit bei Rindern. Diese tritt häufig akut auf und endet zumeist tödlich. Die Infektion erfolgt durch orale Aufnahme kontaminierten Futters oder Wassers.
- **BVD** (Bovine Virusdiarrhoe) ist eine durch Virus verursachte Infektionskrankheit des Rindes. Der Großteil der Infektionen mit BVD-Viren verläuft symptomlos, kann aber auch bis zur Verendung des Tieres führen. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich über dauerhaft infizierte Tiere.
- **IBR/IPV** (infektiöse Bovine Rhinotracheitis/infektiöse Vulvovaginitis) sind durch das „Bovine Herpes Virus 1“ ausgelöste Infektionskrankheiten in respiratorischer Form (IBR) und in genitaler Form (IPV). Die Übertragung kann direkt (von Tier zu Tier) oder indirekt (über Personen, Kleidung, Fahrzeuge, Gerätschaften) erfolgen.
- **Blauzungenkrankheit** ist eine Viruserkrankung von Wiederkäuern. Die Sterblichkeit ist gering. Die Übertragung des Erregers erfolgt durch Stechmücken.
- **TSE** ist die Bezeichnung für eine Reihe von Hirnerkrankungen, bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Gehirngewebes kommt. TSE verlaufen immer tödlich. **BSE** ist eine Form der TSE bei Rindern. Die Übertragung erfolgt über Vererbung oder mittels Prionen.

4.4 Gründung und Zweck

In der Steiermark wurde eine TSK zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung mit dem Landesgesetz vom 8. Juni 1949 (Tierseuchenkassengesetz) errichtet.

Die TSK gewährt ausschließlich Beihilfen für Verluste von Rindern und übernimmt Kosten für Vorbeuge-, Heil- und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten von Rindern. Weiters übernimmt sie Kosten von Untersuchungen in Tierseuchenangelegenheiten und Kosten zur Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten.

Der LRH stellt fest, dass Tierseuchen bei anderen Tiergattungen als Rinder von der TSK nicht umfasst werden.

Von der Möglichkeit, die Bestimmungen des Tierseuchenkassengesetzes hinsichtlich Beitragspflicht und Leistungen auch auf andere Haustiere auszudehnen, machte der Gesetzgeber bisher mangels diesbezüglichen Bedarfs nicht Gebrauch. Aus der aktuellen Tierseuchensituation (vgl. Kapitel 4.1) lässt sich eine Notwendigkeit einer Erweiterung auch nicht ableiten.

4.5 Verwaltung der TSK/Organisation

Die TSK ist in der A8 angesiedelt. Die Verwaltung der TSK bzw. die Klärung damit zusammenhängender fachlicher Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Referates Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen. Für rechtliche Fragestellungen ist das Referat „Legistik/Sanitätsrecht/Beteiligungen“ der A8 zuständig.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der TSK fallen für die A8/Veterinärdirektion im Wesentlichen folgende Aufgaben an:

- Ermittlung der jeweils zum 1. Jänner in steirischen Rinderhaltungsbetrieben gehaltenen Rinder aus der zentralen Rinderdatenbank der Agrar Markt Austria, Berechnung der den Tierhaltern vorzuschreibenden Beiträge und Übermittlung dieser an die Gemeinden zur Einhebung
- Prüfung der Anträge auf Beihilfen aus der TSK
- Abwicklung der Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen des Bundes in jenen Fällen, in welchen solche vorgesehen sind
- Abwicklung von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen (in Zusammenhang mit den Beihilfen und den sonstigen Leistungen der TSK)

- Abwicklung von Budgetmaßnahmen (ggfs. Anpassung der Beitragshöhe, Voranschlag und RA sowie Dotierung oder Auflösung der Rücklage)

4.6 Gebarung der TSK

4.6.1 Beiträge

§ 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz sieht vor, dass die Landesregierung alljährlich die Beiträge für die TSK nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft festsetzt und die Beitragshöhe sowie den Zeitpunkt der Einhebung bekannt gibt.

Der von den Rinderhaltern jährlich zu entrichtete TSK-Beitrag wurde zuletzt mit der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2015 über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze“ neu festgesetzt. Die Landwirtschaftskammer wurde, wie diese bestätigte, angehört.

Der LRH stellt fest, dass § 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz hinsichtlich einer alljährlichen Festsetzung der Beiträge für die TSK im Prüfzeitraum nicht entsprochen wurde. Der Beitrag für die TSK wurde zuletzt Ende 2015 neu festgesetzt und seitdem nicht mehr angepasst.

Hierzu erklärte die A8/Veterinärdirektion, dass, nachdem die TSK über entsprechende Rücklagen verfügt hatte, mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage in der Landwirtschaft die TSK-Beiträge gleich belassen wurden. Dies erfolgte ungeachtet der Erwartung, dass mit den eingehobenen Beträgen die Ausgaben nicht zu decken sein würden. 2016 wurde dann ein Defizit erwirtschaftet (vgl. Kapitel 4.6.4 „Sondervermögen/RA“). 2017 bis 2019 konnten dann trotz gleichbleibender TSK-Beiträge die Ausgaben gedeckt werden.

Der LRH kann diese Argumentation nachvollziehen. Dennoch empfiehlt der LRH der A8/Veterinärdirektion, eine Anpassung von § 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz an die Praxis (Anpassung der Beiträge für die Tierseuchenkasse bei Bedarf) anzuregen. Andernfalls ist dem Gesetz Genüge zu tun und eine alljährliche Neufestsetzung zu verordnen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

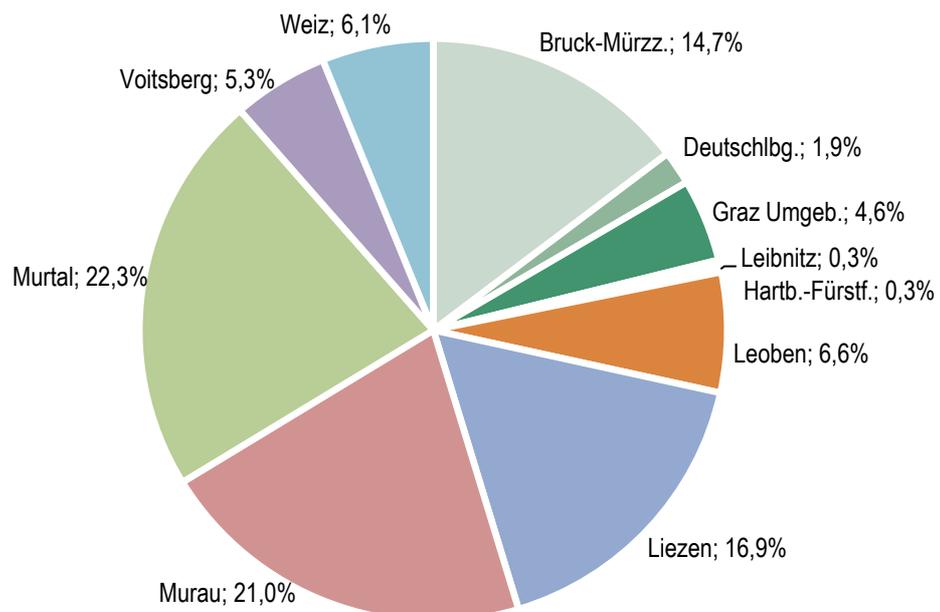
Die Empfehlung des LRH, eine Anpassung des § 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz anzuregen, um die gelebte Praxis einer Anpassung der TSK-Beiträge bei Bedarf abzubilden, wird im Zuge der bereits geplanten Novellierung des Tierseuchenkassengesetzes umgesetzt.

Der TSK-Beitrag beträgt gemäß § 1 leg. cit. für jedes Rind

- in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Leibnitz, Südoststeiermark, Weiz sowie im Gebiet der Landeshauptstadt Graz € 0,90 sowie
- in den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau, Murtal und Voitsberg € 1,10.

Die Differenzierung des Beitrages je Rind nach politischen Bezirken begründet die A8/Veterinärdirektion damit, dass Fälle von Rauschbrand und Piroplasmose fast nur in Bezirken mit überwiegender Weidehaltung vorkommen und Tierhalter aus anderen Bezirken kaum Beihilfen für solche Fälle in Anspruch nehmen.

Die Fälle von Rauschbrand und Piroplasmose im Prüfzeitraum verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:



Quelle: TSK-Fälle 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass es 2016 bis 2019 nur in zwei Bezirken (Graz und Südoststeiermark) zu keinen Fällen von Rauschbrand und Piroplasmose kam. In zwei Bezirken (Hartberg-Fürstenfeld und Leibnitz) gab es eine vernachlässigbar geringe Anzahl an Fällen.

Der LRH empfiehlt, die Differenzierung der Höhe des Beitrages zur TSK nach Bezirken zu evaluieren. Auf Grundlage der Zahlen im Prüfzeitraum wären aus der Sicht

des LRH nur Graz, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark vom erhöhten Beitrag auszunehmen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, die Differenzierung der Höhe der Beiträge zur TSK nach Bezirken zu evaluieren, wird im Zuge der bereits geplanten Novellierung des Tierseuchenkassengesetzes bzw. der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung umgesetzt.

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Eigentümer von Rindern. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze ist für die Beitragspflicht jener Bestand an Rindern maßgebend, welcher nach den Auswertungen der zentralen Rinderdatenbank der Agrar Markt Austria zum 1. Jänner beim jeweiligen Rinderhaltungsbetrieb festgestellt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze hat die Landesregierung den Gemeinden die Liste der jeweiligen Rinderhaltungsbetriebe sowie der zu entrichtenden Beiträge zu übermitteln.

**Der LRH stellt fest, dass dies im Prüfzeitraum jährlich durch die A8/ Veterinär-
direktion erfolgte.**

Die Vorschreibung der TSK-Beträge an die Gemeinden erfolgt automationsunterstützt im Landesrechnungswesen. Es wird zunächst je Gemeinde eine Forderung eingebucht, welche mit dem Zahlungseingang ausgeglichen wird. Unausgeglichene Forderungen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist erforderlichenfalls eingemahnt.

Die Gemeinde hat gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze den Beitragspflichtigen die Höhe der vorgeschriebenen Beträge unter Gewährung einer Einspruchsfrist von 14 Tagen bekannt zu geben. Gemäß § 4 Abs. 5 sind die Beiträge zur TSK seitens der Gemeinden sodann einzuheben und unter Abzug einer Vergütung in der Höhe von 5 % an das Land abzuführen.

Mit der 5%igen Vergütung, so die A8/Veterinärdirektion, soll den Gemeinden der entstehende Verwaltungsaufwand für die Einhebung der TSK-Beiträge von den Tierbesitzern abgegolten werden.

Hierzu befragte der LRH neun stichprobenartig ausgewählte Gemeinden (Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Klöch, Ligist, Mühlen, Passail, Radmer, Voralpe und Wildalpen). In acht von neun Gemeinden wurden die TSK-Beiträge vorgeschrieben. Einsprüche seitens der Beitragspflichtigen gab es in diesen Gemeinden keine.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen, die Beiträge der TSK künftig einzuheben.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Heiligenkreuz a.W.:

*Nachdem die Verwaltungskosten für die Erhebung, Prüfung und Abklärung des Tierstandes, Vorschreibung, Verbuchung, Abrechnung sowie Überweisung **sogar jene des Tierseuchenkassenbeitrages – Gesamtbeitragssumme € 153,90 z. B. für 2020** übersteigen, wird seit Jahren von einer Einhebung Abstand genommen. Ganz abgesehen von der „symbolischen“ Erhebungsvergütung von 5 %, d.s. € 7,69!!!*

Die seitens des Gesetzgebers und der Landesverwaltung vorgegebene Abrechnungsstruktur widerspricht einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise, da die Spesen der gesamten Verwaltungstätigkeit, jene des Erlöses als Tierseuchenkassenbeitrag bei weitem überschreitet und daher dringend einer Entflechtung bzw. Reform bedarf.

Replik des Landesrechnungshofes:

Bei den Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 Tierseuchenkassengesetz handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs im Sinne des Art. 119 Abs. 1 B-VG; somit hat der Bürgermeister diese jedenfalls zu besorgen und ist dabei an die Weisungen der zuständigen Organe gebunden.

Die vereinnahmten Beiträge wurden von allen überprüften Gemeinden abzüglich der 5%igen Vergütung an das Land abgeführt.

Gemäß § 4 der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz bestehen die Einnahmen der TSK neben den Pflichtbeiträgen (lit. a), s. o.) der Tierbesitzer auch aus den Leistungen des Bundes nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes sowie des Rinderleukosegesetzes (lit. b.), dem Zinsertrag der angelegten Mittel (lit. c.), den allfälligen Zuwendungen des Landes und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (lit. d.) und den sonstigen Zuwendungen (lit. e.).

Für nachgewiesene Fälle von Rauschbrand gewährt der Bund gemäß § 60 TSG eine Beihilfe in der Höhe von maximal 50 % eines in der TSG-Werttarif-VO je Tierkategorie festgelegten Tarifs. Diesen Betrag überweist, so die A8/Veterinärdirektion, der Bund an die TSK, welche dem Tierbesitzer eine Beihilfe in der Höhe von 80 % des Werttarifs ausbezahlt.

Mittel der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie Landesmittel wurden laut A8/Veterinärdirektion im Prüfzeitraum nicht zugeführt. Eine Zuwendung von Landesmitteln erfolgte, so das Referat, nur ein einziges Mal im Jahr 2000.

Der LRH verweist diesbezüglich auch auf Kapitel 4.5.3 „Sondervermögen/RA“; im Prüfzeitraum wurden ausschließlich die Pflichtbeiträge der Tierbesitzer (§ 4 leg. cit. lit. a)) und Leistungen des Bundes (lit. b)) vereinnahmt.

Entsprechend § 3 Abs. 1 der „Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze“ ergaben sich für den Prüfzeitraum folgende maßgebliche Anzahl an Rindern bzw. Beitragsvolumina p. a.:

	2016	2017	2018	2019
Anzahl Rinder (1.1.)	324.828	323.064	320.556	320.466
TSK-Beitragsvolumina	326.795,20	325.263,20	322.892,20	322.886,80

Quelle: TSK-Beiträge 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der Vergleich mit den von den Gemeinden vereinnahmten Beiträgen der TSK ergibt jedoch jährlich eine Differenz:

	2016	2017	2018	2019
TSK-Pflichtbeiträge	317.249,89	309.115,94	309.109,94	306.739,34
Δ zu Beitragsvolumina	9.545,31	16.147,26	13.782,26	16.147,46

Quelle: Gebarung TSK 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Diese Differenz ist durch die 5%ige Vergütung der Gemeinden des für sie entstehenden Verwaltungsaufwandes, durch verspätete Zahlungen und durch die Ab- bzw. Zuschreibung von Rundungsdifferenzen zu erklären.

4.6.2 Leistungen im Prüfzeitraum

Die Leistungen der TSK sind im Wesentlichen in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Tierseuchenkassengesetzes geregelt.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung gewährt die TSK Beihilfen für Rinder, die an verschiedenen Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Pararauschbrand, Piroplasmose) verendeten oder wegen Feststellung als Dauerausscheider von Fleischvergiftern (z. B. Salmonellen) oder als Träger bestimmter Tierseuchen (z. B. Rinderleukose, IBR/IPV) getötet wurden.

Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe wird auf das gleichlautende Kapitel 4.6.2 verwiesen.

Laut A8/Veterinärdirektion wurden im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 aus der TSK Beihilfen im folgenden Umfang ausbezahlt:

	2016	2017	2018	2019
Piroplasmose	55.442,93	50.556,80	57.571,20	46.730,00
Rauschbrand	142.416,00	110.066,80	93.238,80	84.700,20
a. o. Beihilfen	11.600,00	13.000,00		2.160,00
Summe	209.458,93	173.623,30	150.810,00	133.590,22

Quelle: Beihilfen aus der TSK, aufbereitet durch den LRH

Die außerordentlichen Beihilfen wurden für Rinderrippe, Mycoplasmosen und Salmonella Dublin ausbezahlt.

Die A8/Veterinärdirektion gab an, dass bei einer allfälligen Gewährung außerordentlicher Beihilfen auch die Landwirtschaftskammer gehört wird.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 insgesamt Beihilfen in der Höhe von € 667.482,45 ausbezahlt wurden. Die Auszahlungen reduzierten sich mit € 209.458,93 in 2016 um 36,2 % auf € 133.590,22 in 2019.

Der LRH stellt fest, dass die gewährten außerordentlichen Beihilfen weder im Tierseuchenkassengesetz noch in der Verordnung über die Durchführung des Tierseuchenkassengesetzes Deckung finden.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Zu der vom LRH beanstandeten mangelnden Deckung der Gewährung einzelner außerordentlicher Beihilfen im Tierseuchenkassengesetz und in der Verordnung über die Durchführung des Tierseuchengesetzes ist festzustellen, dass dies eine seit Jahrzehnten geübte Praxis ist, deren Ursprung nicht eruiert werden konnte. Sie dient vorwiegend dazu, Rinderhaltern, bei denen mehrere Tiere wegen massiver Infektionskrankheiten verendet sind und die dadurch unverschuldet wirtschaftliche Schäden erlitten haben, eine gewisse Beihilfe für die erlittenen Tierverluste zukommen zu lassen.

Der LRH empfiehlt, künftig nur mehr Beihilfen für die vom Tierseuchenkassengesetz bzw. von der Durchführungsverordnung gedeckten Fälle zu gewähren. Alternativ wäre letztere um neue Krankheitsbilder bzw. um die Möglichkeit einer außerordentlichen Auszahlung im Einzelfall zu erweitern.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, nur mehr Beihilfen für die vom Tierseuchenkassengesetz bzw. von der Durchführungsverordnung gedeckten Fälle zu gewähren, wird umgesetzt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Aufnahme einer Bestimmung in die TSK Durchführungsverordnung bezüglich der Gewährung außerordentlicher Beihilfen bei deren geplanten Neufassung in Betracht zu ziehen.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, siehe § 6 der Verordnung, übernimmt die TSK zudem die Kosten für die Beschaffung von Arzneimitteln bzw. Impfstoffen (z. B. Rauschbrandimpfstoff) für bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen sowie für weitere im Zusammenhang mit diversen Bekämpfungsprogrammen anfallende Kosten (z. B. Sektionen zur Feststellung von Rauschbrand, Pararauschbrand und Piroplasmose, Laboruntersuchungen auf BVD).

Die Prüfung der Gebarung der TSK ergab, dass 2016 bis 2019 im Hinblick auf § 6 der Verordnung v. a. Ausgaben für Laboruntersuchungen (inkl. Labormaterial) auf Blauzungenkrankheit, BVD und IBR/IPV anfielen.

4.6.3 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz am gemeinen Wert (= Verkehrswert) des Tieres, für welches eine Entschädigung beantragt wurde.

Laut § 5 Abs. 2 Tierseuchenkassengesetz legt die Landesregierung einen Prozentsatz des Verkehrswertes für das Ausmaß der Beihilfe fest und bestimmt einen für die Beihilfengewährung allgemein zulässigen Höchstbetrag. Laut § 2 Abs.1 der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze beträgt der Prozentsatz des Verkehrswertes, abgesehen von zwei Ausnahmen, 80 % und der allgemein zulässige Höchstbetrag für die Berechnung der Beihilfe € 2.200,--.

Zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe mittels Bescheid ist gemäß § 8 Tierseuchenkassengesetz ein amtstierärztliches Gutachten zur Krankheit des Tieres (Sektion und ggfs. bakteriologische Untersuchung) sowie eine Schätzung des Verkehrswertes des Tieres bzw. der dem Eigentümer bzw. Besitzer verbleibenden Teile notwendig. Bei letzterer ist § 51 des Tierseuchengesetzes anzuwenden.

Gemäß § 51 Abs. 2 Tierseuchengesetz ist der Verkehrswert durch eine von der Schätzungskommission durchzuführende Schätzung festzustellen. Die Schätzungskommission besteht laut Abs. 3 leg. cit. aus einem von der BVB bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern.

Diese Regelung galt bis 31. Dezember 2018.

Der LRH zog eine Stichprobe und sah sich die Abwicklung von vier Fällen im Zeitraum 2016 bis 2020 an. Drei der vier Fälle fielen in den Zeitraum bis 31. Dezember 2018. Die Schätzkommissionen bestand jeweils aus einem Amtstierarzt und einer weiteren Person; die im Tierseuchengesetz geforderte Zusammensetzung aus einem von der BVB bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern wurde nicht erfüllt.

Der LRH stellt fest, dass in den überprüften drei Fällen im Zeitraum 2016 bis 31. Dezember 2018 die Schätzungskommissionen nicht nach den Vorgaben des § 51 Abs. 3 Tierseuchengesetz zusammengesetzt waren.

§ 51 Abs. 4 Tierseuchengesetz ermöglicht es dem Bundesminister für Gesundheit, einen Werttarif für den Verkehrswert von Wiederkäuern und Einhufern festzulegen. Die Wertermittlung nach dem Tarif tritt in diesem Fall an die Stelle der Wertermittlung durch eine Schätzungskommission.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 trat die TSG-Werttarif-VO in Kraft und ersetzte somit die alte Regelung.

Im vierten vorgelegten Fall (aus dem Jahr 2020) erfolgte die Ermittlung des Verkehrswerts nach der TSG-Werttarif-VO durch den Amtstierarzt. Somit war die Ermittlung des Verkehrswertes in diesem Fall gesetzeskonform.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Zur Feststellung des LRH, dass bei den drei im Zeitraum 2016 bis 2018 geprüften Fällen die Schätzkommission nicht nach den Vorgaben des § 51 Abs. 3 Tierseuchengesetz zusammengesetzt war, ist ergänzend anzumerken, dass im Zuge eines im März 2009 an alle Bezirksverwaltungsbehörden ergangenen Erlasses der Veterinärdirektion die für die Gewährung von Beihilfen notwendigen Unterlagen neu festgelegt wurden. Dabei wurde (aus verwaltungsökonomischen Gründen) darauf hingewiesen, dass für das Schätzungsverfahren im Falle einer Schätzung durch einen Amtstierarzt oder Amtstierärztin zwei statt drei Schätzungszettel ausreichen. Mit der Festlegung von Werttarifen durch die Werttarifverordnung hat sich diese Vorgangsweise erübrigt.

Entschädigungen des Bundes sind gemäß § 5 Abs. 3 Tierseuchenkassengesetz auf die so festgelegte Höhe der Beihilfe anzurechnen.

Der LRH stellt fest, dass dies im Prüfzeitraum erfolgte.

Bei einem versicherten Rind zahlt die TSK jenen Betrag aus, welcher sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Rindes und der bereits erhaltenen

Versicherungsleistung ergibt. Der Auszahlungsbetrag ist auf 80 % des Verkehrswertes begrenzt.

Der LRH überprüfte jene Fälle im Zeitraum 2016 bis 2019, in welchen eine Versicherungsdeckung bestand. Die o. a. Regelung wurde durchgehend angewandt.

Der LRH stellt fest, dass eine allfällige Versicherung bei der Auszahlung der TSK-Beihilfe berücksichtigt wird.

Der LRH empfiehlt, die praktizierte Regelung für versicherte Rinder im Tierseuchenkassengesetz oder in der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze zu verankern.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, die praktizierte Regelung betreffend versicherte Rinder im Tierseuchenkassengesetz oder in der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze zu verankern, wird bei der bereits geplanten Novellierung des Tierseuchenkassengesetzes bzw. der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung umgesetzt.

4.6.4 Sondervermögen/RA

Gemäß § 1 Abs. 2 Tierseuchenkassengesetz bilden die Beiträge zur TSK ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landes, welches vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet wird. Die Gebarung der TSK wird im RA des Landes unter den im Globalbudget Veterinärwesen enthaltenen Ansätzen ausgewiesen.

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 stellte sich die Gebarung der TSK wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019
Einnahmen				
Pflichtbeiträge	317.249,89	309.115,94	309.109,94	306.739,34
Kostenbeiträge Bund	0,00	2.700,00	0,00	2.159,00
Σ Einnahmen	317.249,89	311.815,94	309.109,94	308.898,34
Ausgaben				
Beihilfen	209.458,93	174.823,60	163.059,60	133.590,22
ärztliche Erfordernisse	23.356,63	4.680,00	6.216,00	29.076,29
sonstige Verbrauchsgüter	127.363,69	51.093,13	34.472,65	32.096,05
Instandhaltung	1.850,40	1.832,75	750,00	1.842,55
Transporte durch Dritte	631,35	440,65	2.796,84	4.445,59
Entgelte für Einzelpersonen	49.686,00	48.321,00	36.270,00	32.955,00
Honorare für Tierärzte	5.674,98	5.147,48	5.905,25	5.592,57
Entgelte für Laboruntersuch.	41.714,64	21.788,40	4.949,52	3.201,52
Σ Ausgaben	459.736,62	308.127,01	254.419,86	242.799,79
Saldo	- 142.486,73	3.688,93	54.690,08	66.098,55

Quelle: TSK-Kassengebarung 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH trifft hierzu folgende Feststellungen:

Die Einnahmen der TSK sanken von € 317.249,89 in 2016 um 2,6 % auf € 308.898,34 in 2019. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch der Rinderbestand im Prüfzeitraum leicht rückläufig war und diese Entwicklung somit plausibel ist.

99,6 % der Einnahmen der TSK entfielen auf die Pflichtbeiträge der Tierbesitzer, die verbleibenden 0,4 % auf Beiträge des Bundes.

Die Ausgaben der TSK sanken von € 459.736,62 in 2016 um 47,2 % auf € 242.799,79 in 2019.

Durchschnittlich 53,8 % der Ausgaben entfielen auf die an die betroffenen Landwirte ausbezahlten Beihilfen, welche sich im Prüfzeitraum durch die günstige Seuchensituation um 36,2 % reduzierten. Weitere 19,4 % der Ausgaben entfielen auf sonstige Verbrauchsgüter (Labormaterial für BVD-Untersuchungen); auch diese Position ging im Prüfzeitraum um 74,8 % zurück. 13,2 % der Ausgaben entfielen auf Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen, welche sich im Prüfzeitraum auch um 33,7 %

reduzierten. 5,7 % der Ausgaben entfielen auf Laboruntersuchungen und weitere 5,0 % auf ärztliche Erfordernisse.

2016 wurde ein negativer Saldo in der Höhe von € 142.486,73 erwirtschaftet, 2017 (€ 3.688,93), 2018 (€ 54.690,08) und 2019 (€ 66.098,55) konnten hingegen Mehreinnahmen verbucht werden.

4.6.5 Entwicklung der Rücklage der TSK

Von der TSK nicht verbrauchte Finanzmittel (Einnahmenüberhang) werden am Jahresende einer Rücklage zugeführt, ein Ausgabenüberhang wird mit der bestehenden Rücklage ausgeglichen.

Die Rücklage der TSK entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019
Stand 1. Jänner	574.932,27	432.445,84	436.126,10	490.816,18
Saldo	- 142.486,73	3.688,93	54.690,08	66.098,55
Stand 31. Dezember	432.445,54	436.134,77	490.816,18	556.914,73

Quelle: TSK-Kassengebarung 2016 bis 2019, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass

- **zuletzt 2016 Mittel aus der Rücklage der TSK zur Deckung von Mehrausgaben entnommen wurden; 2017 bis 2019 konnte die Rücklage mit Mehreinnahmen dotiert werden,**
- **sich die Rücklage vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2019 um 3,1 % reduzierte und**
- **der Jahresanfangsbestand 2017 um € 0,30 vom Jahresendbestand 2016 und der Jahresanfangsbestand 2018 um € 8,37 vom Jahresendbestand 2017 abweicht.**

Die Abweichungen zwischen den Jahresanfangs- und Jahresendbeständen konnte die A8/Veterinärdirektion plausibel erklären: es handelte sich dabei um Korrekturen, welche nach Abschluss der Periode vorgenommen werden mussten und sich im Saldo der neuen Periode widerspiegeln müssten.

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass die Jahresanfangsbestände mit den Jahresendbeständen des Vorjahres übereinstimmen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, auf eine exakte Übereinstimmung der Jahresanfangsbestände mit den Jahresendbeständen zu achten, wird umgesetzt.

Ende 2019 belief sich die Rücklage der TSK auf die 2,3-fachen Ausgaben des Jahres 2019.

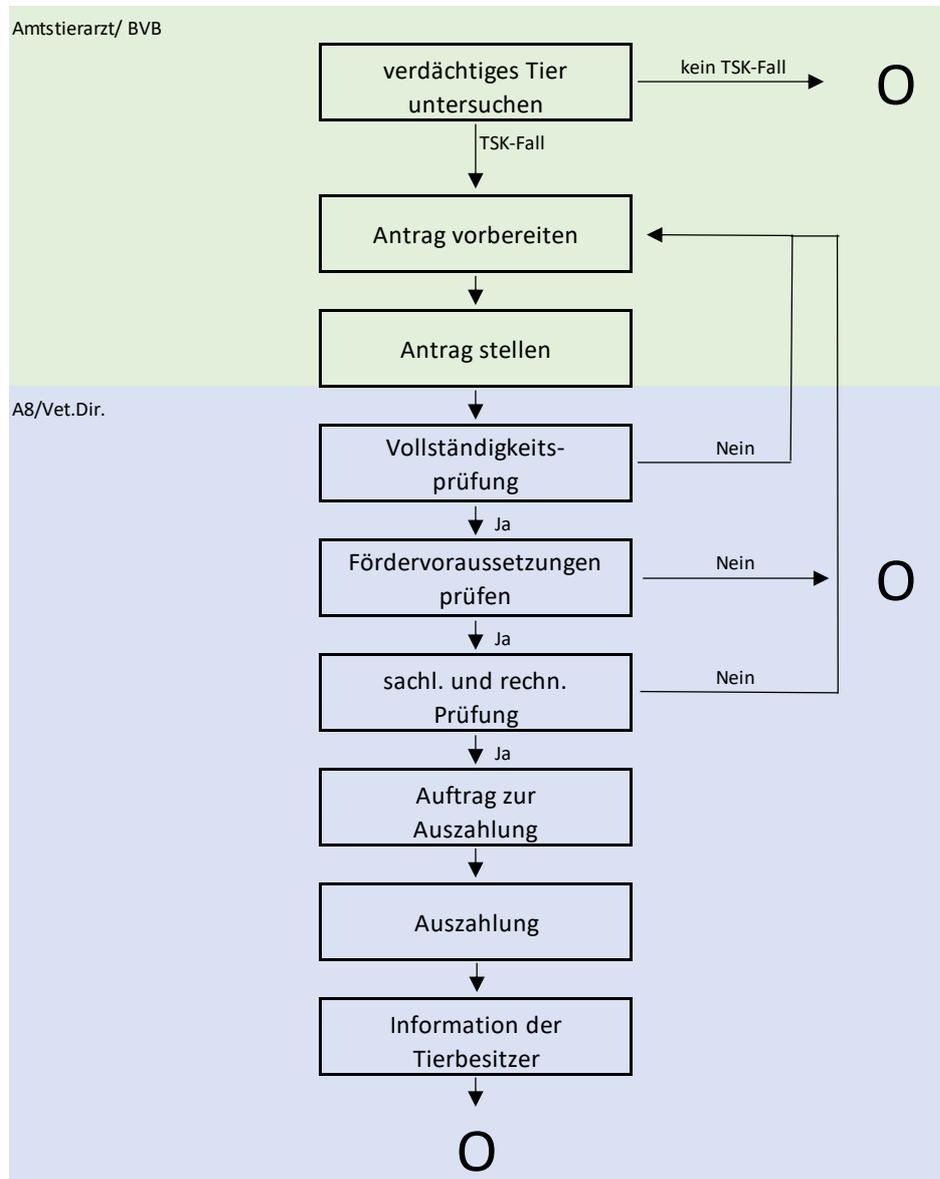
Eine Aussetzung der Beitragseinhebung bzw. eine Senkung der Beiträge wurde von der A8/Veterinärdirektion bislang nicht in Erwägung gezogen, um einen gewissen finanziellen Polster für den Fall des Ausbruchs gefährlicher Rinderseuchen zu haben, wie z. B. der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy Skin Disease.

Das ist für den LRH nachvollziehbar.

4.7 Förderungsprozedere

4.7.1 Überblick

Das Prozedere im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beihilfen aus der TSK stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Förderungsprozedere TSK, aufbereitet durch den LRH

4.7.2 Untersuchung verdächtiger Tiere

Seuchenverdächtige Tiere werden (auf Verdacht des Tierhalters oder des Tierarztes) vor deren Verwertung amtstierärztlich untersucht.

4.7.3 Vorbereitung des Antrages

Bestätigt sich der Seuchenverdacht, so kann ein „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der TSK“ gestellt werden. Dieser ist vom Förderungswerber sowie vom Amtstierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Bis zum 31. Dezember 2018 war die Schätzung des Verkehrswertes durch eine Schätzkommission erforderlich, nunmehr kann diese durch den Amtstierarzt auf Basis der TSG-Werttarif-VO erfolgen. Darüber hinaus ist ein vom Amtstierarzt unterzeichnetes Erhebungsprotokoll erforderlich sowie der Zerlegungsbefund, erstellt vom amtstierärztliche Dienst am Standort der ST.TKV/PUREA in Landscha. Ein allfälliger Labornachweis ist ebenso beizulegen.

4.7.4 Einreichung der Antragsunterlagen

Die BVB übermittelt die Antragsunterlagen (Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der Tierseuchenkasse, Erhebungsprotokoll, Laborbefund, Zerlegungsbefund) via ELAK an die A8/Veterinärdirektion.

4.7.5 Prüfung des Antrages

Zunächst werden die Antragsunterlagen von der zuständigen Sachbearbeiterin auf ihre Vollständigkeit geprüft. Weiters ist von dieser festzustellen, ob die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe gegeben ist.

Gegebenenfalls kann ein behebbarer Mangel noch behoben werden.

In einem nächsten Schritt folgt die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den zuständigen amtstierärztlichen Referenten.

4.7.6 Auftrag zur Auszahlung

Sind die Unterlagen vollständig, liegt eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Beihilfe vor und ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit gegeben, so erfolgt die Genehmigung der Auszahlung durch die Referatsleitung (durch den Referatsleiter bzw. durch dessen Stellvertreter).

4.7.7 Auszahlung der Beihilfe

Im Anschluss werden die Zahlungs- und Verrechnungsanordnungen über die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung erstellt und der Landesbuchhaltung zur Durchführung übermittelt.

4.7.8 Information des Tierbesitzers

Abschließend wird der Tierbesitzer von der Zuerkennung der Beihilfe schriftlich verständigt. Die zuständige BVB wird hierüber ebenso informiert.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass im Rahmen des Förderungsprozederes seitens der A8/Veterinärdirektion das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird.

4.7.9 Fallbeispiele/Stichproben

Der LRH nahm in vier Förderungsakten aus den Jahren 2016 bis 2020 Einsicht.

Der LRH konnte das Förderungsprozedere anhand der übermittelten Fallbeispiele nachvollziehen und befand dieses als für in Ordnung.

4.8 Vergleich mit anderen Bundesländern/Förderung von Versicherungsprämien durch Bund und Land

Ein Blick über die Steiermark hinaus zeigt, dass Kärnten, Tirol und Vorarlberg über vergleichbare Tierseuchenfonds bzw. -kassen verfügen, welche Tierhalter im Seuchenfall für Tierverluste entschädigen; das Land Salzburg verfügt zwar über keinen eigenen Fonds bzw. Kasse, gewährt aber Beihilfen bei Tierverlusten und Seuchenausbrüchen.

Für Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und das Burgenland gibt es weder Tierseuchenfonds noch -kassen, noch ist etwas über die Gewährung von Beihilfen bei Tierverlusten und Seuchenausbrüchen bekannt.

Der Bund gewährt gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz den Versicherungsnehmern für die Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und landwirtschaftlichen Nutztieren (auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten) eine Förderung im Ausmaß von 27,5 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

In Summe ergibt das eine Förderung im Ausmaß von 55 % der gemäß Versicherungsvertrag zu leistenden Prämien in Form einer Reduktion bei der Prämienvorschreibung.

Die Erweiterung der Prämienförderung von landwirtschaftlichen Kulturen auf landwirtschaftliche Nutztiere gilt seit 1. Jänner 2019. Auch das Land Steiermark fördert Versicherungsprämien nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz. 2019 gab es

rund 23.000 Förderfälle, ausbezahlt wurden laut Förderungsbericht 2019 insgesamt € 9.659.722,31, um 18,3 % mehr als im Vorjahr, in welchem Prämien für Versicherungen landwirtschaftlicher Nutztiere noch nicht gefördert wurden. Inwieweit diese Steigerung auf Versicherung letzterer zurückgeht, darüber kann keine Aussage getätigt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Entschädigung von Tierverlusten über die TSK, abgesehen vom hierfür entstehenden Verwaltungsaufwand, für das Land kostenneutral ist.

Weiters stellt der LRH fest, dass die Prämienförderung nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz die TSK entlastet – Versicherungsleistungen werden bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt – bzw. diese Mehrkosten beim Land verursacht.

Der LRH empfiehlt der A8/Veterinärdirektion, die derzeitige Vorgehensweise bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten, die Entwicklung der Rücklage der TSK bzw. der Prämienförderung für die Versicherung landwirtschaftlicher Nutztiere jedoch laufend zu evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungsschritte zu setzen.

Stellungnahme von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die Empfehlung des LRH, die Entwicklung der Rücklage der TSK bzw. der Prämienförderung für die Versicherung landwirtschaftlicher Nutztiere laufend zu evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungsschritte zu setzen, wird umgesetzt.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. April 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Herrn Landesrat Johann Seitinger
- die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Tierkörperverwertung (TKV)/ Tierseuchenkasse (TSK) in der Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) relevante Empfehlungen:

Veterinärdirektion/Öffentliches Veterinärwesen [Kapitel 2]

- Im Prüfzeitraum waren in der A8/Veterinärdirektion nach eigenen Angaben durchschnittlich insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalente mit den Agenden der TKV und der TSK befasst.
- Im Rahmen der Voranschläge (Budgets) wurde zwar von zunehmend negativen Nettoergebnissen in der Ergebnisrechnung bzw. Salden in der Finanzierungsrechnung ausgegangen, diese blieben in den Rechnungsabschlüssen (RA) innerhalb einer Bandbreite jedoch stabil.
- Die geplanten Ansätze der Voranschläge (Budgets) wurden in den RA wiederholt unterschritten.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt, die wiederholte Unterschreitung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen in den Voranschlägen (Budgets) künftiger Perioden zu berücksichtigen und entsprechend niedrigere Ansätze zu wählen.
- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl von Ausbrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen (Indikator des Wirkungszieles Nr. 1 im Globalbudget „Veterinärwesen“) im Prüfzeitraum stark rückläufig war und durchgehend unter den Soll-Werten blieb.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt, im Rahmen der nächsten Budgeterstellung die Soll-Werte des Indikators zum Wirkungsziel Nr. 1 entsprechend nach unten anzupassen.
- Zoonoseerreger sind Krankheitserreger, die von Tier zu Mensch übertragen werden können. Coronaviren (im speziellen Covid-19) fallen jedoch nicht unter die überwachungspflichtigen Zoonoseerreger nach dem Zoonosegesetz.

- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der durch überwachungspflichtige Zoonoseerreger verursachten Humanerkrankungen (Indikator des Wirkungszieles Nr. 2 im Globalbudget „Veterinärwesen“) im Prüfzeitraum stieg und 2018 einen Spitzenwert erreichte.

➤ **Empfehlung 3:**

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der nächsten Budgeterstellung die Soll-Werte des Indikators zum Wirkungsziel Nr. 2 entsprechend nach oben anzupassen.

Tierkörperverwertung (TKV) [Kapitel 3]

- Die (Nutz-)Tierbestände (ohne Bienenvölker) in der Steiermark stiegen im Prüfzeitraum um 9,7 %, in Großvieheinheiten (GVE) umgerechnet zeigen die Bestände hingegen einen Rückgang um 0,8 %.
- Die Anzahl der Falltiere reduzierte sich im Prüfzeitraum zwar um 10,5 %, das anfallende Rohmaterial in t stieg hingegen um 6,2 %.
- Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse gelegenen Einsammlung und Verwertung von Falltieren gibt es in der Steiermark mit der ST.TKV/PUREA einen Anbieter. Dieser verfügt im Bereich der Einzelabholung von Falltieren > 30 kg sowie im Bereich der Gemeindesammelstellen (v. a. Falltiere bis 30 kg, Wildtiere, Heimtiere und Hausschlachtabfälle) über eine dominierende Marktstellung.
- Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind für die Zulassung und Kontrolle von Betrieben zur Sammlung, Be- und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (TNP-Betriebe), dazu zählen auch TKV-Anstalten, zuständig. Die letzte behördliche Kontrolle der ST.TKV/PUREA fand durch die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz am 22. Oktober 2020 statt.
- Weiters werden die BVB jährlich mit der Kontrolle der von den Gemeinden eingerichteten TKV-Sammelstellen betraut; 2019 wurden steiermarkweit insgesamt 26,9 % der Gemeindesammelstellen einer Überprüfung unterzogen.
- Die Abholung eines Falltieres > 30 kg ist telefonisch (Montag bis Samstag) oder mittels Online-Formular zu melden. Der LRH stellt fest, dass die Falltiermeldung seitens des Leistungsanbieters zweckmäßig ausgestaltet ist.
- Falltiere > 30 kg werden von eigens zu diesem Zweck ausgerüsteten LKW direkt beim Verursacher/Landwirt abgeholt. Der LRH stellt fest, dass die relevanten rechtlichen Grundlagen keine näheren Vorgaben bzw. Auflagen für die Abholung der Tierkörper vorsehen.

- § 3 Abs. 1 Steiermärkische Falltierversordnung sieht vor, dass die anfallenden Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung pro Kalenderjahr ermittelt und nach Abzug allfälliger staatlicher Beihilfen zur vorläufigen Kostentragung auf die Gemeinden aufgeteilt werden.
- Der LRH stellt fest, dass das Falltiervolumen im Prüfzeitraum von 6.829 t um 5,1 % auf 7.175 t und die von der ST.TKV/PUREA hierfür ermittelten Gesamtkosten von € 2.793.328,-- um 14,9 % auf € 3.208.679,-- stiegen.
- 62,9 % der Kosten entfielen auf die Einsammlung und 37,1 % auf die Verwertung. Die hieraus errechneten Gesamtkosten für Einsammlung und Verwertung stiegen pro t von € 409,04 um 9,3 % auf € 447,20.
- Der in § 3 Abs. 1 Falltierversordnung vorgeschriebenen Anhörung des Städte- und Gemeindebundes wurde durch die ST.TKV/PUREA entsprochen.
- Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark im Prüfzeitraum die Falltierentsorgung mit € 1 Mio. pro Jahr förderte. Die Förderung des Landes deckte 2016 noch 35,8 % der Gesamtkosten ab, bis 2019 fiel der Deckungsgrad auf 31,2 %.
- Die Förderung des Landes wird zwar direkt an den Leistungserbringer, das ist die ST.TKV/PUREA, ausbezahlt, kommt aber, wie oben angeführt, den Tierhaltern zu Gute.
- Die verwaltungsvereinfachende Abwicklung der Förderung der Landwirte/ Verursacher in Zusammenhang mit der TKV ist grundsätzlich zweckmäßig.
- Die Auszahlung der Förderung an die Tierhalter über die ST.TKV/PUREA begünstigt die dominierende Marktstellung des Anbieters, weil der Tierhalter, würde er einen anderen Anbieter die Entsorgung durchführen lassen, nicht in den Genuss der Förderung käme. Dennoch ist, so stellt der LRH fest, diese Vorgehensweise EU-rechtskonform.
- In den Förderungsberichten 2016 bis 2019 ist die ST.TKV/PUREA als Adressat der Zahlung angegeben. Empfänger der staatlichen Beihilfe sind jedoch die Tierhalter.
 - **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt, den Umstand bei der Eintragung in den Förderungsbericht künftig klarer herauszuarbeiten, dass die gegenständliche Förderung den Tierhaltern zu Gute kommt.
- Zusammenfassend ist es auf Grund der faktischen Gegebenheiten rechtskonform und zweckmäßig, das bisherige Prozedere aufrecht zu erhalten.

➤ **Empfehlung 5:**

Der LRH empfiehlt, dass sobald ein oder mehrere zusätzliche Anbieter zur Entsorgung von Falltieren in der Steiermark auftreten, eine Evaluierung bzw. Neugestaltung des Förderungsprozederes vorgenommen wird.

- Gemäß § 3 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung erfolgt die Aufteilung der Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung auf der Grundlage der der jeweiligen Gemeinde zugeordneten tatsächlich gesammelten Falltiere.
- Die verrechneten Tarife konnten durch den LRH anhand der durch die ST.TKV/PUREA der A8/Veterinärdirektion vorgelegten Kostenaufstellungen für den Zeitraum 2016 bis 2019 weitgehend plausibilisiert werden.
- Der LRH stellt fest, dass die A8/Veterinärdirektion im Prüfzeitraum entsprechend § 4 Abs. 2 Steiermärkische Falltierversordnung den Gemeinden die Tierbestandsdaten aus den nationalen Datenbanken zur Verfügung stellte.
- Der LRH stellt fest, dass die A8/Veterinärdirektion bei der Ermittlung der Anzahl der GVE je Gemeinde aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht auf die Vorgaben der Steiermärkischen Falltierversordnung zurückgreift.

➤ **Empfehlung 6:**

Der LRH empfiehlt der A8/Veterinärdirektion, eine Anpassung von § 2 Abs. 2 der Steiermärkischen Falltierversordnung zu initiieren. Jedenfalls ist eine praxistaugliche Regelung für die Berechnung der Anzahl der GVE je Gemeinde zu treffen.

- Es liegt, unter der Einschränkung der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen, in der durch die Selbstverwaltung den Gemeinden zugestandenen Entscheidungsautonomie, die Kosten für die Falltierabholung und -entsorgung zu übernehmen.
- Der LRH stellt fest, dass die gemeinschaftsrechtliche Einschränkung der Beihilfe für die Beseitigung nicht TSE-testpflichtiger Falltiere in der Praxis jedoch keine Berücksichtigung findet.

➤ **Empfehlung 7:**

Der LRH empfiehlt, dass bei der Abrechnung durch den Leistungserbringer (ST.TKV/PUREA) die Falltierentfernung und -beseitigung gesondert ausgewiesen wird.

- **Empfehlung 8:**
Im Rahmen der Übermittlung der Tierbestandslisten sind die Gemeinden auf die gemeinschaftsrechtliche Einschränkung hinsichtlich der Kostenüberwälzung hinzuweisen.
- **Empfehlung 9:**
Die Gemeinden haben die gegenständliche Einschränkung künftig zu berücksichtigen; zumindest 25 % der Beseitigungskosten nicht TSE-testpflichtiger Falltiere sind jedenfalls an die Nutztierhalter zu überwälzen.
- Werden die Kosten überwälzt, so hat dies in Form eines Umlagesystems zu erfolgen – jeder Tierhalter in der Gemeinde hat für jede seiner GVE den entsprechenden Anteil an den von der Gemeinde vorläufig getragenen Kosten zu übernehmen. Der LRH stellt fest, dass andere Verrechnungsarten nicht zulässig sind.
 - **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Wildalpen, die Restkosten für die Einzeltierabholungen künftig ordnungskonform auf die Nutztierhalter in der Gemeinde zu überwälzen.
 - **Empfehlung 11:**
Den Gemeinden Bad Schwanberg, Heiligenkreuz am Waasen, Ligist, Passail, Radmer und Voralpe empfiehlt der LRH, künftig die gemeinschaftsrechtliche Einschränkung (Verordnung (EG) 1857/2006, Art. 16 Abs. 1 lit. d) zu berücksichtigen.
- Einzeltiere < 30 kg werden von der ST.TKV/PUREA nicht beim Verursacher abgeholt, sondern müssen in die Gemeindesammelstellen eingebracht werden. Hier können auch Heimtiere, Wildtiere und Hausschlachtabfälle eingeworfen werden.
- Im Zuge der Besichtigung der Gemeindesammelstellen in Bad Schwanberg, Ligist und Premstätten stellte der LRH fest, dass bei den Sammeltonnen keine Trennung nach Rohwarenkategorien vorgenommen wird. Die Rohwaren dieser Sammelstellen werden mangels Trennung als Risikomaterial der (teureren) Kategorie 2 verrechnet.
- Voraussetzung für eine getrennte Abrechnung der Rohwaren nach Kategorie 2 und 3 ist, dass eine korrekte Trennung der Materialien sichergestellt werden kann. Hierfür müssten die Rohmaterialien durch eine eingewiesene Fachkraft entgegengenommen bzw. die Annahmezeiten auf wenige Stunden in der Woche beschränkt werden.
- Letztlich, so stellt der LRH fest, sind die Kosten bzw. die Vor- und Nachteile der beiden genannten Varianten im Einzelfall abzuwägen.

- Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der Sammelstellen im Prüfzeitraum um 3,8 % reduzierte. Dies steht mit der Gemeindestrukturreform im Zusammenhang, welche mittelfristig zu einer Zusammenlegung von Gemeindegammelstellen führt.
- Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark durch die Durchführung von Obduktionen an tierseuchen- und ansteckungsverdächtigen Tieren seinen tierseuchenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.
- Die steiermarkweite Zentralisierung dieser Obduktionen am Standort der ST.TKV/PUREA in 8424 Gabersdorf, Landschaft 8 ist wirtschaftlich sinnvoll und aus seuchenpräventiven Gründen als zweckmäßig einzuschätzen.
- Dem Land Steiermark entstehen aus der Anmietung von Räumlichkeiten am Betriebsgelände der ST.TKV/PUREA derzeit jährlich Kosten in der Höhe von € 42.000,--.
- Das Land sicherte die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten (für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall) und Hilfspersonal (für die Durchführung von Obduktionen) mit der ST.TKV/PUREA ab.
- Dem Land Steiermark entstehen hieraus derzeit jährlich Kosten in der Höhe von zumindest € 115.700,--.

Tierseuchenkasse (TSK) [Kapitel 4]

- Der LRH stellt fest, dass sich die Tierseuchensituation in der Steiermark im Prüfzeitraum wesentlich verbesserte.
- Die TSK wurde zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung 1949 errichtet. Tierseuchen bei anderen Tiergattungen als Rinder werden von der TSK nicht umfasst.
- Der LRH stellt fest, dass § 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz hinsichtlich einer alljährlichen Festsetzung der Beiträge für die TSK im Prüfzeitraum nicht entsprochen wurde.
 - **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt, eine Anpassung von § 4 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz an die Praxis – Anpassung der Beiträge für die Tierseuchenkasse bei Bedarf – anzuregen. Andernfalls ist dem Gesetz Genüge zu tun und eine alljährliche Neufestsetzung zu verordnen.

- Der TSK-Beitrag beträgt für jedes Rind in den Bezirken Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Leibnitz, Südoststeiermark, Weiz sowie im Gebiet der Landeshauptstadt Graz € 0,90 und in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau, Murtal und Voitsberg € 1,10.
- 2016 bis 2019 kam es nur in zwei Bezirken (Graz und Südoststeiermark) zu keinen Fällen von Rauschbrand und Piropasmosen. In zwei Bezirken (Hartberg-Fürstenfeld und Leibnitz) gab es eine vernachlässigbar geringe Anzahl an Fällen.
 - **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt, die Differenzierung der Höhe des Beitrages zur TSK nach Bezirken zu evaluieren.
- Die Landesregierung hat den Gemeinden die Liste der jeweiligen Rinderhaltungsbetriebe sowie der zu entrichtenden Beiträge zu übermitteln. Der LRH stellt fest, dass dies im Prüfzeitraum jährlich durch die A8/ Veterinärdirektion erfolgte.
- Der LRH hat neun stichprobenartig ausgewählte Gemeinden befragt. In acht von neun Gemeinden wurden die TSK-Beiträge vorgeschrieben.
 - **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen, die Beiträge der TSK künftig einzuziehen.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum ausschließlich die Pflichtbeiträge der Tierbesitzer und Leistungen des Bundes vereinnahmt wurden.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 insgesamt Beihilfen in der Höhe von € 667.482,45 ausbezahlt wurden. Die Auszahlungen reduzierten sich mit € 209.458,93 in 2016 um 36,2 % auf € 133.590,22 in 2019.
- Der LRH stellt fest, dass die gewährten außerordentlichen Beihilfen weder im Tierseuchenkassengesetz noch in der Verordnung über die Durchführung des Tierseuchenkassengesetzes Deckung finden.
 - **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt, künftig nur mehr Beihilfen für die vom Tierseuchenkassengesetz bzw. von der Durchführungsverordnung gedeckten Fälle zu gewähren. Alternativ wäre letztere um neue Krankheitsbilder bzw. um die Möglichkeit einer außerordentlichen Auszahlung im Einzelfall zu erweitern.
- Die Höhe der Beihilfe richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Tierseuchenkassengesetz am gemeinen Wert (= Verkehrswert) des Tieres, für welches eine Entschädigung beantragt wurde.

- Gemäß § 51 Abs. 2 Tierseuchengesetz ist der Verkehrswert durch eine von der Schätzungskommission durchzuführende Schätzung festzustellen. Die Schätzungskommission besteht laut Abs. 3 leg. cit. aus einem von der BVB bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern. Diese Regelung galt bis 31. Dezember 2018.
- Der LRH stellte fest, dass in den überprüften drei Fällen im Zeitraum 2016 bis 31. Dezember 2018 die Schätzungskommissionen nicht nach den Vorgaben des § 51 Abs. 3 Tierseuchengesetz zusammengesetzt waren.
- Mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 trat die „Verordnung über die Festlegung eines tierseuchenrechtlichen Werttarifs für den Verkehrswert von Wiederkäuern, Einhufern und Zuchtschweinen (TSG-Werttarif-VO)“ in Kraft und ersetzte somit die alte Regelung.
- Im vierten vorgelegten Fall (aus dem Jahr 2020) erfolgte die Ermittlung des Verkehrswerts nach der TSG-Werttarif-VO durch den Amtstierarzt. Somit war die Ermittlung des Verkehrswertes in diesem Fall gesetzeskonform.
- Entschädigungen des Bundes sind gemäß § 5 Abs. 3 Tierseuchenkassengesetz auf die so festgelegte Höhe der Beihilfe anzurechnen. Der LRH stellt fest, dass dies im Prüfzeitraum auch erfolgte.
- Der LRH stellt fest, dass eine allfällige Versicherung bei der Auszahlung der TSK-Beihilfe berücksichtigt wird.
 - **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt, die praktizierte Regelung für versicherte Rinder im Tierseuchenkassengesetz oder in der Verordnung über die Festsetzung der TSK-Beiträge und der Beihilfensätze zu verankern.
- Die Einnahmen der TSK sanken von € 317.249,89 in 2016 um 2,6 % auf € 308.898,34 in 2019.
- Die Ausgaben der TSK sanken von € 459.736,62 in 2016 um 47,2 % auf € 242.799,79 in 2019.
- 2016 wurde ein negativer Saldo von € 142.486,73 erwirtschaftet, 2017 (€ 3.688,93), 2018 (€ 54.690,08) und 2019 (€ 66.098,55) konnten hingegen Mehreinnahmen verbucht werden.
- Der LRH stellt fest, dass zuletzt 2016 Mittel aus der Rücklage der TSK zur Deckung von Mehrausgaben entnommen wurden; 2017 bis 2019 konnte die Rücklage mit

Mehreinnahmen dotiert werden. Insgesamt reduzierte sich die Rücklage von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019 um 3,1 %.

- Der Jahresanfangsbestand 2017 wich um € 0,30 vom Jahresendbestand 2016 und der Jahresanfangsbestand 2018 um € 8,37 vom Jahresendbestand 2017 ab.

➤ **Empfehlung 17:**

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass die Jahresanfangsbestände mit den Jahresendbeständen des Vorjahres übereinstimmen.

- Im Rahmen des Förderungsprozederes wird seitens der A8/Veterinärdirektion das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.
- Der LRH konnte das Förderungsprozedere anhand der übermittelten Fallbeispiele nachvollziehen und befand dieses für in Ordnung.
- Der LRH stellt fest, dass die Entschädigung von Tierverlusten über die TSK, abgesehen vom hierfür entstehenden Verwaltungsaufwand, für das Land kostenneutral ist.
- Weiters stellt der LRH fest, dass die Prämienförderung nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz die TSK entlastet – Versicherungsleistungen werden bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt – bzw. diese Mehrkosten beim Land verursacht.

➤ **Empfehlung 18:**

Der LRH empfiehlt der A8/Veterinärdirektion, die derzeitige Vorgehensweise bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten, die Entwicklung der Rücklage der TSK bzw. der Prämienförderung jedoch laufend zu evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungsschritte zu setzen.

Graz, am 15. Juni 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch